



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 15. Juli 2023

Nr. 28

### Inhalt:

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Sieg (Gewässerkennzahl 272) von der Quelle bis zur Landesgrenze im Regierungsbezirk Arnsberg S. 337 – Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Lenne (Gewässerkennzahl 2766) im Regierungsbezirk Arnsberg S. 340 – Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Ruhr (Gewässerkennzahl 276) von der Quelle bis zur Grenze des Regierungsbezirks Arnsberg in Bochum-Dahlhausen S. 342 – Errichtung des Verbandes der Evangelischen Kirchenkreise Herne, Gelsenkirchen und Wattenscheid S. 345 – Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 346 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Thorsten Schetat) S. 346 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Denny Kley) S. 346 – Öffentlich-rechtliche Ver-

einbarung zwischen der Stadt Bochum und der ITK Rheinland über den Betrieb des IT-Verfahrens P&I Loga im Rahmen des Lizenzumfanges „LogaAll-in“ (LAI) für den Bereich Personalwirtschaft S. 346

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Zweckverbandes NWL S. 365 – Änderung des WestfalenTarifs zum 01.08.2023 S. 365 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 365 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 366 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 366 – Beschluss der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 366 – Aufgebot der Herner Sparkasse S. 367 – Kraftloserklärung der Herner Sparkasse S. 367 – Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen S. 367

#### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 367

### Hinweis

**für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg**  
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

#### 426. Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Sieg (Gewässerkennzahl 272) von der Quelle bis zur Landesgrenze im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 07.07.2023  
Der Regierungspräsident  
-Obere Wasserbehörde-  
54.50.30-109/2023-004

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt als Obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 S. 1, 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG

NRW i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, für die Sieg (von der Quelle bis zur Landesgrenze) im Regierungsbezirk Arnsberg folgende

#### Allgemeinverfügung:

- Der erlaubnisfreie Gemeingebrauch wird wie folgt beschränkt:  
Die Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse aus der Sieg im Regierungsbezirk Arnsberg wird untersagt.  
Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.
- Der erlaubnisfreie Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:  
Die Entnahme von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen sowie fahrbarer Behältnisse aus der Sieg im Regierungsbezirk Arnsberg wird untersagt.  
Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.

3. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. Novembers 2023 außer Kraft.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 30. November 2023.

4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

5. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

#### **Begründung:**

Nach dem vergleichsweise feuchten Frühjahr haben sich die Messdaten zur Bodenfeuchte und den Abflüssen in den Oberflächengewässern innerhalb weniger niederschlagsarmer Wochen -auch aufgrund teilweise erhöhter Temperaturen- rapide verschlechtert. Aufgrund der bereits festzustellenden und für den Sommer prognostizierten unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen sowie der fortschreitenden Bodentrockenheit haben sich in der Sieg im Regierungsbezirk Arnsberg mitunter sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Das für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserdargebot (Wassermenge, Wassertiefe, Wasserqualität) ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet und es besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird.

Da der Niederschlag außerhalb von Starkregen überwiegend von der Vegetation aufgenommen wird und allenfalls kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern führen kann, ist mit großer Sicherheit zu erwarten, dass die Pegelstände der Sieg im Regierungsbezirk Arnsberg weiter niedrig bleiben oder sinken werden. Die Entnahme von Wasser aus der Sieg im Regierungsbezirk Arnsberg mittels mechanischer oder elektrischer Pump- oder Saugvorrichtungen und fahrbarer Behältnisse verstärkt diese Gefahr erheblich.

Im Bereich der Sieg sind Entnahmen im Rahmen des sog. erlaubnisfreien Gemeingebrauchs mittels fahrbarer Behältnisse sowie des sog. erlaubnisfreien Anlieger- und Eigentümergebrauchs mittels elektrischer Pump- oder Saugeinrichtungen üblich.

#### **zu 1:**

Ermächtigungsgrundlage für die Verfügung zu Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dem Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen (§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG).

Die Zuständigkeit der Oberen Wasserbehörde ergibt sich aus § 100 Abs. 1 S. 2 WHG, §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 2 und 115 LWG NRW i. V. m. den Ziffern 20.1.49, 22.1.6, 22.1.7 und 22.1.58.1 aus Anhang 2 der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die zuständige Behörde kann den erlaubnisfreien Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 25 WHG

i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW nach § 20 LWG NRW regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Dies ist der Fall. Durch den erlaubnisfreien Gemeingebrauch sind schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen. Die geringen Abflussmengen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie die Pflanzen- und Tiergemeinschaften der Sieg. Bei anhaltenden niedrigen Wasserständen oder einem weiteren Absinken des Wasserstandes ist eine weitere Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands und somit eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu erwarten. Somit ist die für die Zielerreichung des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG erforderliche Abflussmenge gefährdet. Vorliegend sind die wasserrechtlichen Voraussetzungen aufgrund der oben angeführten tatsächlichen Gegebenheiten für die Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse aus der Sieg im Regierungsbezirk Arnsberg (im Rahmen des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs) nicht mehr gegeben. Die in diesem Bereich vielfältig praktizierte Entnahme von Wasser aus der Sieg im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs verstärkt die Gefahr für den Wasserhaushalt aufgrund der derzeitigen niedrigen Abflussmengen zusätzlich.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeingebrauchs sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs notwendig. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Einschränkung des Gemeingebrauchs ist geeignet, die Sieg vor Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt der Sieg im Regierungsbezirk Arnsberg vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser sowie gewässerökologische Belange zu schützen und zu erhalten. Zur Schonung der Wasservorräte in den Talsperren ist die Untersagung der Wasserentnahme ebenfalls sinnvoll. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütewirtschaftlichen Anforderungen. Ein milderer, gleich effektives Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich. Das wirtschaftliche oder persönliche Interesse der Gewässernutzer an einer, im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässerbenutzung, haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der Sieg im Regierungsbezirk Arnsberg und dem dadurch erreichten Schutz der Natur zurückzustehen. Ohnehin ist im Rahmen des Gemeingebrauchs die Entnahme nur mittels fahrbaren Behältnissen ohne elektrische Hilfsmittel zulässig und nur soweit, dass schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW). Nach den dargestellten Prognosen ist in absehbarer Zeit davon auszugehen, dass diese gesetzliche Einschränkung greifen wird und diese Entnahmen entsprechend ohnehin einer gesonderten Erlaubnis bedürften. Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

**Zu 2:**

Ermächtigungsgrundlage für die Verfügung zu Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Danach kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 26 WHG nach § 21 LWG NRW durch Verwaltungsakt oder ordnungsbehördliche Verordnung regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Diese Voraussetzungen sind gegeben. Der Anlieger- und Eigentümergebrauch ist weitergehender als der Gemeingebrauch und umfasst zum Beispiel auch Entnahmen durch motorbetriebene Pumpen. Durch entsprechende höhere Entnahmemengen gelten die Ausführungen zur Gefahrensituation und Abwägung unter Ziff. 1 für derlei Entnahmen erst Recht.

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch ist zudem durch den Gesetzgeber nur soweit zugelassen worden, wie keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu erwarten ist (§ 26 Abs. 1 S. 1 WHG). Nach den dargestellten Prognosen ist in absehbarer Zeit davon auszugehen, dass diese gesetzliche Einschränkung greifen wird und diese Entnahmen entsprechend ohnehin einer gesonderten Erlaubnis bedürften. Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

**Zu 3:**

Die Verfügung wird zunächst anhand der aktuellen Wetterprognose bis zum 30. November 2023 befristet. Aufgrund der beendeten Vegetationsperiode, einer geringeren Verdunstungsrate aufgrund niedrigerer Temperaturen und im Normalfall erhöhter Niederschläge ab ca. Oktober, wird die Sieg dann nach einer erforderlichen Erholungsphase voraussichtlich wieder ausreichend Wasser führen. Die Obere Wasserbehörde wird fortlaufend prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung vor dem 30. November 2023 geboten ist. Die Anordnung der Dauer dieser Allgemeinverfügung nebst der Möglichkeit der vorherigen Aufhebung der Allgemeinverfügung stellt sicher, dass nur der notwendige Zeitraum beschränkt wird.

**Zu 4:**

Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist

daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

**Zu 5:**

Eine Klage gegen die Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass selbst bei fristgerechter Einreichung der Klage die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Regelungen befolgt werden müssen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen an der Sieg im Regierungsbezirk Arnsberg fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre die Aufrechterhaltung der notwendigen Abflussmenge zur Sicherstellung der Mindestwasserführung zusätzlich erschwert. Allein die sofortige Umsetzung der hier getroffenen Maßnahmen ermöglicht den jetzt gebotenen und erforderlichen Schutz der Sieg.

**Hinweis:**

Die Einhaltung der Untersagung der Wasserentnahme wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zu Protokoll der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

**Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

gez. Hübner

(1180)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 337

**427. Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Lenne (Gewässerkennzahl 2766) im Regierungsbezirk Arnsberg**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 07.07.2023  
Der Regierungspräsident  
-Obere Wasserbehörde-  
54.50.30-109/2023-001

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt als Obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 S. 1, 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, für die Lenne folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Der erlaubnisfreie Gemeindegebrauch wird wie folgt beschränkt:  
Die Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse aus der Lenne wird untersagt.  
Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.
2. Der erlaubnisfreie Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:  
Die Entnahme von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen sowie fahrbarer Behältnisse aus der Lenne wird untersagt.  
Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.
3. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. November 2023 außer Kraft.  
Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 30. November 2023.
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.
5. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

**Begründung:**

Nach dem vergleichsweise feuchten Frühjahr haben sich die Messdaten zur Bodenfeuchte und den Abflüssen in den Oberflächengewässern innerhalb weniger niederschlagsarmer Wochen -auch aufgrund teilweise erhöhter Temperaturen- rapide verschlechtert. Aufgrund der bereits festzustellenden und für den Sommer prognostizierten unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen

sowie der fortschreitenden Bodentrockenheit haben sich in der Lenne mitunter sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Das für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserdargebot (Wassermenge, Wassertiefe, Wasserqualität) ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet und es besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird.

Der Füllstand der Biggetalsperre liegt mit Stand vom 30.06.2023 bei etwa 92 %. Erfahrungswerten aus den vergangenen Jahren nach zu urteilen, ist jedoch davon auszugehen, dass der Wasserstand bereits in den kommenden Wochen sinken wird. In den letzten Dürreperioden wurden Grenzwertreduzierungen für den Pegel Hattingen genehmigt und die Zuschusswassermenge entsprechend gedrosselt, um die Wasservorräte in den Talsperren zu schonen.

Da der Niederschlag außerhalb von Starkregen überwiegend von der Vegetation aufgenommen wird und allenfalls kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern führen kann, ist mit großer Sicherheit zu erwarten, dass die Pegelstände der Lenne weiter sinken werden. Die Entnahme von Wasser aus der Lenne mittels mechanischer oder elektrischer Pump- oder Saugvorrichtungen und fahrbarer Behältnisse verstärkt diese Gefahr erheblich.

Im Bereich der Lenne sind Entnahmen im Rahmen des sog. erlaubnisfreien Gemeindegebrauchs mittels fahrbarer Behältnisse sowie des sog. erlaubnisfreien Anlieger- und Eigentümergebrauchs mittels elektrischer Pump- oder Saugrichtungen üblich.

**zu 1:**

Ermächtigungsgrundlage für die Verfügung zu Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlichrechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dem Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen (§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG).

Die Zuständigkeit der Oberen Wasserbehörde ergibt sich aus § 100 Abs. 1 S. 2 WHG, §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 2 und 115 LWG NRW i. V. m. den Ziffern 20.1.49, 22.1.6, 22.1.7 und 22.1.58.1 aus Anhang 2 der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die zuständige Behörde kann den erlaubnisfreien Gemeindegebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 25 WHG i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW nach § 20 LWG NRW regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Dies ist der Fall. Durch den erlaubnisfreien Gemeindegebrauch sind schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen. Die geringen Abflussmengen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie die Pflanzen- und Tiergemeinschaften der Lenne. Bei anhaltenden niedrigen Wasserständen oder einem weiteren Absinken

des Wasserstandes ist eine weitere Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands und somit eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu erwarten. Somit ist die für die Zielerreichung des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG erforderliche Abflussmenge gefährdet. Vorliegend sind die wasserrechtlichen Voraussetzungen aufgrund der oben angeführten tatsächlichen Gegebenheiten für die Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse aus der Lenne (im Rahmen des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs) nicht mehr gegeben. Die in diesem Bereich vielfältig praktizierte Entnahme von Wasser aus der Lenne im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs verstärkt die Gefahr für den Wasserhaushalt aufgrund der derzeitigen niedrigen Abflussmengen zusätzlich.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeingebrauchs sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs notwendig. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Einschränkung des Gemeingebrauchs ist geeignet, die Lenne vor Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt der Lenne vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser sowie gewässerökologische Belange zu schützen und zu erhalten. Zur Schonung der Wasservorräte in den Talsperren ist die Untersagung der Wasserentnahme ebenfalls sinnvoll.

Die Beschränkung ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütemwirtschaftlichen Anforderungen. Ein milderer, gleich effektives Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich. Das wirtschaftliche oder persönliche Interesse der Gewässernutzer an einer, im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässerbenutzung, haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lenne und dem dadurch erreichten Schutz der Natur zurückzustehen. Ohnehin ist im Rahmen des Gemeingebrauchs die Entnahme nur mittels fahrbarer Behältnissen ohne elektrische Hilfsmittel zulässig und nur soweit, dass schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW). Nach den dargestellten Prognosen ist in absehbarer Zeit davon auszugehen, dass diese gesetzliche Einschränkung greifen wird und diese Entnahmen entsprechend ohnehin einer gesonderten Erlaubnis bedürften. Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

#### **Zu 2:**

Ermächtigungsgrundlage für die Verfügung zu Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 VwVfG NRW. Danach kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 26 WHG nach § 21 LWG NRW durch Verwaltungsakt oder ordnungsbehördliche Verordnung regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit

des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Diese Voraussetzungen sind gegeben. Der Anlieger- und Eigentümergebrauch ist weitergehend als der Gemeingebrauch und umfasst zum Beispiel auch Entnahmen durch motorbetriebene Pumpen. Durch entsprechende höhere Entnahmemengen gelten die Ausführungen zur Gefahrensituation und Abwägung unter Ziff. 1 für derlei Entnahmen erst Recht.

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch ist zudem durch den Gesetzgeber nur soweit zugelassen worden, wie keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist (§ 26 Abs. 1 S. 1 WHG). Nach den dargestellten Prognosen ist in absehbarer Zeit davon auszugehen, dass diese gesetzliche Einschränkung greifen wird und diese Entnahmen entsprechend ohnehin einer gesonderten Erlaubnis bedürften. Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

#### **Zu 3:**

Die Verfügung wird zunächst anhand der aktuellen Wetterprognose bis zum 30. November 2023 befristet. Aufgrund der beendeten Vegetationsperiode, einer geringeren Verdunstungsrate aufgrund niedrigerer Temperaturen und im Normalfall erhöhter Niederschläge ab ca. Oktober, wird die Lenne dann nach einer erforderlichen Erholungsphase voraussichtlich wieder ausreichend Wasser führen. Die Obere Wasserbehörde wird fortlaufend prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung vor dem 30. November 2023 geboten ist. Die Anordnung der Dauer dieser Allgemeinverfügung nebst der Möglichkeit der vorherigen Aufhebung der Allgemeinverfügung stellt sicher, dass nur der notwendige Zeitraum beschränkt wird.

#### **Zu 4:**

Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

#### **Zu 5:**

Eine Klage gegen die Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass selbst bei fristgerechter Einreichung der Klage die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Regelungen befolgt werden müssen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen an der Lenne fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre die Aufrechterhaltung der notwendigen Abflussmenge zur Sicherstellung der Mindestwasserführung zusätzlich erschwert. Allein die sofortige Umsetzung der hier getroffenen Maßnahmen ermöglicht den jetzt gebotenen und erforderlichen Schutz der Lenne.

**Hinweis:**

Die Einhaltung der Untersagung der Wasserentnahme wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zu Protokoll der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

**Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag  
gez. Hübner

(1216)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 340

**428. Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Ruhr (Gewässerkennzahl 276) von der Quelle bis zur Grenze des Regierungsbezirks Arnsberg in Bochum-Dahlhausen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 07.07.2023  
Der Regierungspräsident  
-Obere Wasserbehörde-  
54.50.30-109/2023-003

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt als Obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 S. 1, 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, die Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Der erlaubnisfreie Gemeingebrauch wird wie folgt beschränkt:  
Die Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse aus der Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg wird untersagt.  
Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.
2. Der erlaubnisfreie Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:  
Die Entnahme von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen sowie fahrbarer Behältnisse aus der Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg wird untersagt.  
Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.
3. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. Novembers 2023 außer Kraft.  
Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 30. November 2023.
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.
5. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

**Begründung:**

Nach dem vergleichsweise feuchten Frühjahr haben sich die Messdaten zur Bodenfeuchte und den Abflüssen in den Oberflächengewässern innerhalb weniger niederschlagsarmer Wochen -auch aufgrund teilweise erhöhter Temperaturen- rapide verschlechtert. Aufgrund der bereits festzustellenden und für den Sommer prognostizierten unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen sowie der fortschreitenden Bodentrockenheit haben sich in der Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg mitunter sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Das für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserdargebot (Wassermenge, Wassertiefe, Wasserqualität) ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet und es besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird.

Die Füllstände der Talsperren liegen mit Stand vom 30.06.2023 bei etwa 91 %. Erfahrungswerten aus den

vergangenen Jahren nach zu urteilen, ist jedoch davon auszugehen, dass der Wasserstand bereits in den kommenden Wochen sinken wird. In den letzten Dürreperioden wurden Grenzwertreduzierungen für die Pegel Hattingen und Villigst genehmigt und die Zuschusswassermenge entsprechend gedrosselt, um die Wasservorräte in den Talsperren zu schonen.

Da der Niederschlag außerhalb von Starkregen überwiegend von der Vegetation aufgenommen wird und allenfalls kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern führen kann, ist mit großer Sicherheit zu erwarten, dass die Pegelstände der Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg weiter niedrig bleiben oder sinken werden. Die Entnahme von Wasser aus der Ruhr mittels mechanischer oder elektrischer Pump- oder Saugvorrichtungen und fahrbarer Behältnisse verstärkt diese Gefahr erheblich.

Im Bereich der Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg sind Entnahmen im Rahmen des sog. erlaubnisfreien Gemeindegebrauchs mittels fahrbarer Behältnisse sowie des sog. erlaubnisfreien Anlieger- und Eigentümergebrauchs mittels elektrischer Pump- oder Saugeinrichtungen üblich.

#### **zu 1:**

Ermächtigungsgrundlage für die Verfügung zu Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dem Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen (§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG).

Die Zuständigkeit der Oberen Wasserbehörde ergibt sich aus § 100 Abs. 1 S. 2 WHG, §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 2 und 115 LWG NRW i. V. m. den Ziffern 20.1.49, 22.1.6, 22.1.7 und 22.1.58.1 aus Anhang 2 der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die zuständige Behörde kann den erlaubnisfreien Gemeindegebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 25 WHG i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW nach § 20 LWG NRW regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Dies ist der Fall. Durch den erlaubnisfreien Gemeindegebrauch sind schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen. Die geringen Abflussmengen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie die Pflanzen- und Tiergemeinschaften der Ruhr. Bei anhaltenden niedrigen Wasserständen oder einem weiteren Absinken des Wasserstandes ist eine weitere Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands und somit eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu erwarten. Somit ist die für die Zielerreichung des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG erforderliche Abflussmenge gefährdet. Vorliegend sind die wasserrechtlichen Voraussetzungen aufgrund der oben angeführten tatsächlichen Gegebenheiten für die Entnahme

von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse aus der Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg (im Rahmen des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs) nicht mehr gegeben. Die in diesem Bereich vielfältig praktizierte Entnahme von Wasser aus der Ruhr im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs verstärkt die Gefahr für den Wasserhaushalt aufgrund der derzeitigen niedrigen Abflussmengen zusätzlich.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeindegebrauchs sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs notwendig. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Einschränkung des Gemeindegebrauchs ist geeignet, die Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg vor Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt der Ruhr vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser sowie gewässerökologische Belange zu schützen und zu erhalten. Zur Schonung der Wasservorräte in den Talsperren ist die Untersagung der Wasserentnahme ebenfalls sinnvoll.

Die Beschränkung ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütewirtschaftlichen Anforderungen. Ein milderer, gleich effektives Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich. Das wirtschaftliche oder persönliche Interesse der Gewässernutzer an einer, im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässerbenutzung, haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg und dem dadurch erreichten Schutz der Natur zurückzutreten. Ohnehin ist im Rahmen des Gemeindegebrauchs die Entnahme nur mittels fahrbaren Behältnissen ohne elektrische Hilfsmittel zulässig und nur soweit, dass schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW). Nach den dargestellten Prognosen ist in absehbarer Zeit davon auszugehen, dass diese gesetzliche Einschränkung greifen wird und diese Entnahmen entsprechend ohnehin einer gesonderten Erlaubnis bedürften. Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

#### **Zu 2:**

Ermächtigungsgrundlage für die Verfügung zu Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Danach kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 26 WHG nach § 21 LWG NRW durch Verwaltungsakt oder ordnungsbehördliche Verordnung regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Diese Voraussetzungen sind gegeben. Der Anlieger- und Eigentümergebrauch ist weitergehend als der Gemeindegebrauch und umfasst zum Beispiel auch Entnahmen durch motorbetriebene Pumpen. Durch entsprechende höhere Entnahmemengen gelten die Ausführungen zur

Gefahrensituation und Abwägung unter Ziff. 1 für derlei Entnahmen erst Recht.

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch ist zudem durch den Gesetzgeber nur soweit zugelassen worden, wie keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu erwarten ist (§ 26 Abs. 1 S. 1 WHG). Nach den dargestellten Prognosen ist in absehbarer Zeit davon auszugehen, dass diese gesetzliche Einschränkung greifen wird und diese Entnahmen entsprechend ohnehin einer gesonderten Erlaubnis bedürften. Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

### **Zu 3:**

Die Verfügung wird zunächst anhand der aktuellen Wetterprognose bis zum 30. November 2023 befristet. Aufgrund der beendeten Vegetationsperiode, einer geringeren Verdunstungsrate aufgrund niedrigerer Temperaturen und im Normalfall erhöhter Niederschläge ab ca. Oktober, wird die Ruhr dann nach einer erforderlichen Erholungsphase voraussichtlich wieder ausreichend Wasser führen. Die Obere Wasserbehörde wird fortlaufend prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung vor dem 30. November 2023 geboten ist. Die Anordnung der Dauer dieser Allgemeinverfügung nebst der Möglichkeit der vorherigen Aufhebung der Allgemeinverfügung stellt sicher, dass nur der notwendige Zeitraum beschränkt wird.

### **Zu 4:**

Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

### **Zu 5:**

Eine Klage gegen die Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass selbst bei fristgerechter Einreichung der Klage die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Regelungen befolgt werden müssen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen an der Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg fortgesetzt werden

können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre die Aufrechterhaltung der notwendigen Abflussmenge zur Sicherstellung der Mindestwasserführung zusätzlich erschwert. Allein die sofortige Umsetzung der hier getroffenen Maßnahmen ermöglicht den jetzt gebotenen und erforderlichen Schutz der Ruhr.

### **Hinweis:**

Die Einhaltung der Untersagung der Wasserentnahme wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zu Protokoll der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

### **Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag  
gez. Hübner

(1226)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 342



**429. Errichtung des Verbandes  
der Evangelischen Kirchenkreise Herne,  
Gelsenkirchen und Wattenscheid**

Bezirksregierung Arnsberg  
48.03

Arnsberg, 04.07.2023

1. Ausfertigung

## Urkunde

### Errichtung des Verbandes des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid und des Evangelischen Kirchenkreises Herne

Nach Anhörung der Kreissynoden des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid und des Evangelischen Kirchenkreises Herne hat die «Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Grund des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (KABI. 1978 S. 24), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. November 2020 (KABI. 2020 1 Nr. 95 S. 239), Folgendes beschlossen:

Der Evangelische Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid und der Evangelische Kirchenkreis Herne bilden für gemeinsame Angelegenheiten den Verband des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid und des Evangelischen Kirchenkreises Herne.

- (1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Organe, Rechte und Aufgaben sowie Geschäftsführung des Verbandes werden durch die Verbandssatzung geregelt.
- (3) Der Verband erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen des in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Rechts in eigener Verantwortung.
- (4) Sitz des Verbandes bei Errichtung ist Gelsenkirchen.

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bielefeld, 27. April 2023



Az.: 040.11-8500

Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung

(504)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 345

**430. Ungültigkeitserklärung  
gemäß § 17 Abs. 5  
des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 03.07.2023  
25.16.30-051

Dem Unternehmen Respect Tours, Hiberniastraße 27, 44623 Herne wurden am 16.03.2022 die beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz mit den Nummern **D-05-001-P-0922-0002 und D-05-001-P-0922-0007** ausgestellt.

Diese beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz sind verlorengegangen und werden hiermit für kraftlos erklärt. Sollten diese beglaubigten Kopien aufgefunden werden, bitte ich um Zusendung.

Im Auftrag

gez. Than

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 346

**431. Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (Thorsten Schetat)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 03.07.2023  
66.26.57-08.316-2023-2

Mit Wirkung zum 01.09.2023 wird Herr Thorsten Schetat für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Dortmund 12 bestellt. Der Kehrbezirk Dortmund 12 umfasst jeweils Teile von Dortmund-Oespel, Dortmund-Eichlinghofen, Dortmund-Barop, Dortmund-Hombruch und Dortmund-Persebeck.

Im Auftrag

gez. Thorsten Lammert

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 346

**432. Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (Denny Kley)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 03.07.2023  
66.26.57-08.315-2023-5

Mit Wirkung zum 01.07.2023 wird Herr Bezirksschornsteinfeger Denny Kley für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Soest 14 bestellt. Der Kehrbezirk Soest 14 umfasst den Ortsteil Drewer der Stadt Rütthen, den Ortsteil Belecke, Teile des Ortsteils Suttrop sowie Teile des Ortskerns der Stadt Warstein.

Im Auftrag

gez. Thorsten Lammert

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 346

**433. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen der Stadt Bochum und der ITK Rheinland  
über den Betrieb des IT-Verfahrens P&I Loga im  
Rahmen des Lizenzumfanges „LogaAll-in“ (LAI) für  
den Bereich Personalwirtschaft**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 07. 07. 2023  
31.04.01.01-009/2023-002

**Öffentlich rechtliche Vereinbarung  
über den**

Betrieb des IT-Verfahrens

**P&I Loga im Rahmen des Lizenzumfanges**

**„LogaAll-in“ (LAI) für den Bereich Personalwirtschaft**

Zwischen der  
**Stadt Bochum**

Vertreten durch den Oberbürgermeister  
Willy-Brandt-Platz 2-4  
44777 Bochum

**- nachfolgend Auftragnehmer genannt -**

und dem/der

**ITK Rheinland**

Vertreten durch den Vorstandsvorsteher  
Hammfelddamm 4  
41460 Neuss

**- nachfolgend Auftraggeber genannt -**

Vertragsnummer CTR02503

**Präambel**

Mit der Errichtung eines Competence-Center Personalwirtschaft (CCPW) im Jahr 2004 ermöglicht der Auftragnehmer kommunalen Kooperationspartnern die Nutzung von P&I LOGA und erbringt Serviceleistungen für die Auftraggeber, indem insbesondere die Standardsoftware P&I LOGA als CCPW-Standard für die Anwendung im Bereich des öffentlichen Dienstes konfiguriert wird.

Der Auftragnehmer hat seine Leistungsbeziehungen gegenüber der P&I AG neu strukturiert und mit einem Upgrade auf das Lizenzmodell LogaAll-in (LAI) vereinheitlicht. In deren Mittelpunkt steht die zeitlich befristete Überlassung von P&I LogaAll-In als Appliance inklusive der damit korrespondierenden Services seitens der P&I AG.

Mit den bisherigen Kooperationspartnern/Vertragspartnern wird eine Fortsetzung der Kooperation im Bereich Personalwirtschaft auf Basis von P&I LogaAll-in angestrebt. Dazu müssen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer neue Verträge auf Basis des Lizenzmodells LogaAll-in geschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund schließen der Auftragnehmer und der Auftraggeber auf Basis der §§ 1 und 23 Abs. 1, 2 Alt., Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG NRW - folgende mandatierte Vereinbarung.

**§ 1**

**Gegenstand der Vereinbarung**

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die Nutzung des Produktes P&I LogaAll-in (Anlage 4) zum Einsatz bei der Stadt Mönchengladbach ein. Ziel dieser Vereinbarung ist es, den Leistungsaustausch zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu regeln.

Voraussetzung für die produktive Nutzung von P&I LogaAll-In ist die Durchführung einer erfolgreichen Migration auf die sog. LogaAll-in Appliance (für den Betrieb von P&I Loga optimierte Server). Diese LAI-Appliances sind Bestandteil der Vertragsbeziehung zwischen der Stadt Bochum und der P&I AG. Sie werden seitens der P&I AG bereit gestellt und im DATACENTER der P&I AG in Wiesbaden betrieben.

Im Rahmen des Migrationsprojektes werden die technischen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, um den Kooperationspartnern die Datenerfassung und Verarbeitung unter Erhalt der vollständigen Rückrechnungsfähigkeit ab dem Zeitpunkt der Umstellung auf P&I LogaAll-in in gewohnter Weise mit LogaWeb zu ermöglichen. Die Nutzung von HCM wird zwingend auf die Nutzung von P&I LOGA3 - im Rahmen der techni-

schen Möglichkeiten von P&I LOGA3 als Mitarbeiter und Führungskräfte Self-Service-Portal – bzw. auf LogaWeb und so zeitnah als möglich umgestellt.

Soweit die Migrationsphase zu Vertragsbeginn noch nicht begonnen hat oder noch nicht abgeschlossen werden konnte, wird der Auftragnehmer die Migration sobald möglich vornehmen. In der Zwischenzeit wird der Auftragnehmer die bisherigen Loga-Systeme vorübergehend weiterhin betreiben, um die Nutzungsmöglichkeit von LogaWeb und P&I HCM (sofern im bisherigen Nutzungsumfang des Auftragnehmers enthalten) durch den Auftraggeber sicher zu stellen.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber die Nutzung von P&I Loga auf Basis der Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und der P&I AG betreffend LogaAll-in. Diese sehen Bereitstellungs- und Mitwirkungspflichten am Gesamtsystem (Hosting) seitens der P&I AG vor. Auf dieser Basis gewährleistet der Auftragnehmer dem Auftraggeber für die weitere Verwendung von P&I Loga den ordnungsgemäßen Betrieb, eine Verfügbarkeit der Anwendung gemäß Leistungsbeschreibung sowie die Integration herstellereitiger Softwarekorrekturen und Upgrades bzw. Updates.

Das fachliche Applikationsmanagement obliegt dem Auftragnehmer und umfasst die Anpassung individueller Parameter und Konfigurationen an die Funktionen der Software P&I Loga. Diese Anpassungen werden bei der Einrichtung weiterer oder neuer Module vorgenommen sowie jeweils bei neuen Softwareversionen, sofern eine Anpassung aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder betrieblicher Änderungen erforderlich wird. Die Leistungen des Auftragnehmers sind in Anlage 1 beschrieben. Dem Auftraggeber werden zunächst die bisher beauftragten Module (Stand 31.12.2021) bereitgestellt.

Die bisher genutzten Daten der bisher bereitgestellten Module werden in einem Migrationsprojekt auf die Systeme des P&I LogaAll-in (LogaAll-in Appliance) gebracht. Dies bedeutet, dass zum einen LogaWeb ohne Datenverlust und unter Erhalt der vollständigen Rückrechnungsfähigkeit ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Umstellung auf P&I LogaAll-in LogaWeb in gewohnter Weise genutzt werden kann. Zum anderen, dass Scout-Auswertungen angepasst und P&I HCM durch P&I LOGA3 abgelöst werden müssen. Für den Produktionsbetrieb wird der P&I-Standard „Intelligente Produktion“ eingerichtet und zukünftig genutzt.

Sobald die Funktionsfähigkeit der Entgeltabrechnung und der bisher genutzten Module unter LogaWeb auf der LogaAll-in Appliance hergestellt ist, kann der Auftragnehmer auch vor dem 31.12.2021 die produktive Nutzung von P&I Loga von den bisherigen Loga-Systemen auf die LogaAll-in Appliance umstellen. Der Betrieb der bisherigen Systeme beim Auftragnehmer würde aufgegeben. Für die weitere Verwendung von P&I Loga gewährleistet der Auftragnehmer den ordnungsgemäßen Betrieb, die hohe Verfügbarkeit der Anwendung sowie die Integration herstellereitiger Softwarekorrekturen und Upgrades bzw. Updates.

Weitere als bisher genutzte Module können im Rahmen von Einführungsprojekten zum Einsatz gebracht werden. Sie müssen gesondert beauftragt werden und führen zu kostenpflichtigen Dienstleistungen, die bisher nicht ein-

kalkuliert wurden. Die Konfiguration neuer Module erfolgt in einer als CCPW-Standard erarbeiteten Variante für alle Auftraggeber.

## **§ 3**

### **Aufgaben des Auftraggebers**

Für die Nutzung von P&I Loga obliegen dem Auftraggeber Mitwirkungspflichten, damit das CCPW die genannten Leistungen erfüllen kann. Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer dazu Ansprechpartner, die qualifizierte, fachliche Auskünfte geben können und Weisungen im Sinne der Auftragsverarbeitung an den Auftragnehmer weiterleiten. Der Auftraggeber wirkt beispielsweise beim Test von Konfigurationen des Auftragnehmers mit.

Der Auftraggeber stellt in seinem Betrieb erforderliche Hardware (z.B. Arbeitsplatzrechner) und Software (z.B. Browser) innerhalb der informationstechnischen Infrastruktur zur Verfügung, damit die Webanwendung P&I LogaAll-in genutzt werden kann. Er stellt seinen Anwendern einen Browser mit den erforderlichen Einstellungen bzw. Konfigurationen für die uneingeschränkte Nutzung von P&I LogaAll-in zur Verfügung und passt diese ggf. an technische Notwendigkeiten an.

## **§ 4**

### **Zusammenarbeit**

- (1) Die beteiligten Körperschaften arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer bei der Aufgabenerfüllung mit seiner Fachexpertise tatkräftig zu unterstützen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.
- (2) Die Nutzer des CCPW bilden einen Facharbeitskreis "Personalwirtschaft" unter der Federführung des Auftragnehmers. Der Facharbeitskreis unterstützt das CCPW bei der Realisierung des CCPW. Der Facharbeitskreis bzw. seine modulbezogenen Arbeitskreise kommen auf Einladung des Auftragnehmers mindestens alle zwei Monate zusammen, um Erfahrungen auszutauschen, globale Anforderungen für die Realisierung des CCPW zu definieren, Prioritäten abzustimmen und Ergebnisse anzunehmen.
- (3) Bei Interpretationsschwierigkeiten bzw. Meinungsverschiedenheiten über die Umsetzung gesetzlicher bzw. tariflicher Vorgaben ist durch den Auftragnehmer eine Clearingstelle einzurichten, welche durch fachkundige Vertreter von Auftraggeber und Auftragnehmer zu besetzen ist. In dieser Clearingstelle werden die verschiedenen Ansichten diskutiert und eine einvernehmliche Lösung erzielt. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so kann der Auftraggeber verlangen, dass seine Rechtsauffassung gegen entsprechende Kostenerstattung in das System LogaAll-in eingebaut wird, wenn die Ausführung auf Mandantenebene möglich ist.

Diese Lösung ist dann in Projektform zu beauftragen und zu realisieren. Zur Abgeltung dieser Aufwände wird die Kostenerstattungsregelung angewandt.

## **§ 5**

### **Funktionsfähigkeit und Abnahme**

Das Verfahren/die Programmierung P&I LogaAll-in wird bei Änderungen, Updates oder HotFixes der erforderlichen IT-Komponenten vom CCPW abgenommen und die Produktivübernahme veranlasst. Der Auftraggeber hat

im Testsystem Gelegenheit fachinhaltlich zu testen und meldet festgestellte Mängel an das CCPW.

Bei Einführung neuer Module gilt 4 Wochen nach Übergabemitteilung das neue Modul als abgenommen, es sei denn es liegt noch eine schriftliche Mängelbeseitigungsanzeige bei dem Auftragnehmer vor. In diesem Fall gilt die Leistung nach Beheben des Mangels, in Form einer schriftlichen Abnahmeerklärung, als abgenommen.

Die systemtechnische Freigabe erfolgt durch den Auftragnehmer in enger Kooperation mit der Herstellerfirma P&I. Die Leistungsabnahme darf nicht wegen unerheblicher Abweichungen verweigert werden. Die Leistungsabnahme darf auch nicht verweigert werden, wenn Konfigurationen, die seitens des Auftraggebers gewünscht werden, im Sinne eines CCPW-Standards für alle Auftraggeber aber nicht umgesetzt sind, weil sie zu zusätzlichem Wartungsaufwand beim CCPW führen.

## § 6

### Kostenregelung

- (1) Für die Aufwände des Auftragnehmers wird eine angemessene Entschädigung vorgesehen, die in der Regel so bemessen ist, dass die durch den Betrieb des Competence Centers Personalwirtschaft und Bereitstellung der Nutzungsmöglichkeit von P&I LogaAll-in entstehenden Kosten gedeckt werden. Über die Ausgestaltung treffen die Auftraggeber und Auftragnehmer eine gesonderte Kostenerstattungsregelung.
- (2) Die Leistungen des Auftragnehmers sind umsatzsteuerpflichtig und fallen nicht unter die Ausnahme nach § 2b Absatz 3 UStG.

## § 7

### Ansprechpartner

Der Auftraggeber sowie der Auftragnehmer benennen verantwortliche Ansprechpartner/innen für kaufmännische, inhaltliche und organisatorische Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ergeben. Ggf. erforderliche Entscheidungen werden von dem/der Ansprechpartner/-in herbeigeführt bzw. getroffen. Diese sind der Anlage 2 zu entnehmen.

## § 8

### Änderungen und Ergänzungen

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar sind.

Die in der Kostenerstattungsregelung vereinbarte Fallzahl kann für die Dauer von 3 Jahren nicht gemindert werden. Sie ist im Falle einer absehbaren Erhöhung rechtzeitig vom Auftraggeber anzuzeigen, so dass der Auftragnehmer gegenüber der P&I rechtzeitig die erforderliche Lizenzierung vornehmen kann.

Weitere Änderungs- bzw. Erweiterungswünsche können nach Vertragsabschluss nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden. Dies gilt auch für die Änderung, die Aufhebung oder den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

Falls die durchzuführenden Arbeiten sich durch Gründe verzögern, die von einer Vertragspartei zu verantworten sind, trägt die jeweilige Vertragspartei den entstehenden Mehraufwand.

## § 9

### Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung und Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde nach § 24 Abs. 2 und Abs. 4 GkG NRW. Sie tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG einen Tag nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt in Kraft.

Die Vereinbarung wird korrespondierend zu der Laufzeit des Vertrages des Auftragnehmers mit dem Hersteller, P&I AG, bis zum 31.12.2024 geschlossen. Ein ordentliches Kündigungsrecht ist ausgeschlossen.

Sofern beiderseitiges Interesse an einer Fortsetzung der Zusammenarbeit über den 31.12.2024 hinaus besteht, kann rechtzeitig vor Vertragsablauf eine Vertragsfortsetzung vereinbart werden. Der Auftragnehmer wird dazu in Abstimmung mit dem Auftraggeber rechtzeitig die Verlängerung der Nutzungsrechte von P&I LogaAll-in mit der P&I AG vereinbaren. Frühestens 18 Monate vor Ablauf der Vereinbarung stimmen sich Auftraggeber und Auftragnehmer dazu ab.

Eine außerordentliche fristlose Kündigung ist nur möglich, soweit ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund wäre zum Beispiel gegeben, wenn aufgrund von Anordnungen Dritter oder fehlender Lizenzen am Vertrag nicht weiter festgehalten werden kann. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung werden die bis dahin entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber erstattet. Weiter hat der Auftraggeber eventuelle Kosten für die Übernahme bzw. Exporte der Daten oder sonstige Leistungen bei einer Kündigung zu tragen.

## § 10

### Behinderung, Einschränkung und Unterbrechung der Leistung

Soweit der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, oder anderer vergleichbarer Umstände nicht, oder nicht vollständig erbringen kann, treten für den Auftragnehmer keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

Sieht sich der Auftragnehmer in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich an.

## § 11

### Leistungserbringung durch Dritte

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die sich aus dem Vertrag ergebenden Arbeitsaufträge durch Dritte erledigen zu lassen. Dieses bedarf einer Genehmigung durch den Auftraggeber. Ausgenommen davon ist die Beauftragung der P&I AG durch den Auftragnehmer (siehe auch Anlage 4, Vertrag zur Auftragsverarbeitung).

## § 12

### Datenschutz

Es gelten die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung und die für den Datenschutz gültigen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Leistungen aus diesem Vertrag wird zwischen Auftraggeber oder den zur Nutzung berechtigten Dritten und dem Auftragnehmer eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Anlage 3) geschlossen.

### § 13

#### **Gewährleistung und Haftung/Nutzungsrecht**

Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### § 14

#### **Vereinbarung zur gütlichen Einigung**

Die Vertragsparteien einigen sich darauf, bei Meinungsverschiedenheiten eine gütliche Einigung anzustreben. Können Meinungsverschiedenheiten nicht erfolgreich ausgeräumt werden, hat eine Schlichtung gemäß § 30 GkG NRW durch die Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde zu erfolgen.

### § 15

#### **Nachvertragliche Leistungen**

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - gleich aus welchem Grund - hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber seinen aktuellen Datenbestand auf einem geeigneten maschinenlesbaren Datenträger herauszugeben. Das Datenformat ist in der Regel csv oder ein zum Zeitpunkt der Übergabe marktübliches Nachfolgeformat, z.B. xml oder ein Datenbank Dump.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich in Zusammenarbeit mit der P&I AG, die Übergabe ordnungsgemäß abzuwickeln und den Auftraggeber gegebenenfalls auch bei der maschinellen Überleitung der Personalabrechnung auf einen neuen Dienstleister im zumutbaren Rahmen zu unterstützen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, die Daten des Auftraggebers fachgerecht zu löschen.

Die Kosten für Aufwände, die im Rahmen der nachvertraglichen Leistungen bei dem Auftragnehmer anfallen trägt der Auftraggeber.

### § 16

#### **Salvatorische Klausel**

Sollte ein Teil der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vereinbarungslücken.

Stadt Bochum	ITK Rheinland
gez. Sebastian Kopietz	gez. Matthias Engel
Bochum, den 16.06.2023	Neuss, den 22.06.2023

Anlage 1 – Leistungsbeschreibung CCPW  
Anlage 2 – Ansprechpartner  
Anlage 3 – Vertrag zur Auftragsverarbeitung  
Anlage 4 – Leistungsübersicht P&I LogaAll-in  
P&I Standardsoftware

#### **Anlage 1**

##### **Leistungsbeschreibung CCPW - Stand vom 08.11.2021 -**

#### **1. Leistungsumfang des kommunalen Competence-Centers Personalwirtschaft (CCPW)**

Das CCPW stellt dem Auftraggeber das Softwarepaket P&I Loga im Rahmen von LogaAll-in auf der Basis einer betriebsbereiten, konfigurierten IT-Lösung „Personalwirtschaft“ zur Nutzung zur Verfügung. P&I LogaAll-in ist die Bereitstellung der jeweils aktuellen

Softwareprodukte der P&I AG („P&I Software“) auf von P&I konfigurierten Servern zur Nutzung im Rechenzentrum der P&I.

Der fachliche Umfang der Leistungen des CCPW im Zusammenhang mit der Nutzung von P&I Loga bezieht sich zunächst auf die bisher durch den Auftragnehmer genutzten Loga-Module, soweit darüber eine vertragliche Vereinbarung bis zum 31.12.2021 besteht. Perspektivisch werden in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber weitere Module aus dem Lizenzumfang von LogaAll-in (siehe Anlage 5) im Rahmen von Einführungsprojekten zum Einsatz gebracht.

Herstellerseitig nicht mehr zur Verfügung stehende Module wie HCM (Wartungsende 31.12.21) oder P&I Seminarverwaltung werden zeitnah durch die Nachfolgeprodukte des Herstellers Loga3 bzw. Seminar3 abgelöst.

Aus organisatorischer Sicht werden folgende Leistungen wahrgenommen:

- Basisaufgaben
- Fachliches Applikationsmanagement/Produktbetreuung
- Produktionsdurchführung als laufende Aufgabe
- Anwenderbetreuung
- Einführungsunterstützung

#### **1.1 Basisaufgaben**

Die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft erfordert ein regelmäßiges Monitoring der eingesetzten Systemkomponenten. Der Auftragnehmer erbringt folgende Leistungen:

- Bereitstellung des Zugangs für den Auftraggeber zur Nutzung der Software P&I Loga (in einem Produktsystem und einem Testsystem)
- Definition von Rollenprofilen für Mitarbeitende (HR-Arbeitsplätze) der einzelnen Kooperationspartner/Mandanten sowie des Auftragnehmers
- Überwachung der Verfügbarkeit der für die Nutzung erforderlichen Komponenten, sofern sie nicht im Einflussbereich des Auftraggebers liegen (i.S. von Hard- und Software und Infrastruktur des Auftraggebers)
- Überwachung der vertragsgemäßen Wahrnehmung der Leistungen der P&I AG im Rahmen des Hosting der LogaAll-in Appliances
- Bereithalten eines Ticketsystems (zur Zeit unter OTRS) zur gegenseitigen Kommunikation per E-Mail
- Einrichtung einer telefonischen Hotline zur durchgängigen Erreichbarkeit innerhalb der Servicezeiten
- Recherche und Koordinierung von Maßnahmen beim Feststellen von Störungen, Mitwirkung bei der Beseitigung der Störungsursache
- Annahme von Störungsmeldungen durch den Auftraggeber und Mitwirkung bei der Beseitigung der Störungsursache
- Annahme von Anfragen (Information, Aufträge, sowie Störungsmeldungen) des Auftraggebers und Mitwirkung bei der Beseitigung der Störungsursache
- generelle Information des Auftraggebers (Störungen, geplante Ausfälle, Abweichungen von der vereinbarten Erreichbarkeit, u.ä.)
- Anregungen an den Hersteller zur Weiterentwicklung der Software
- Bündelung und Vertretung der Interessen der Nutzer gegenüber dem Hersteller / Lieferanten
- Kommunikation mit dem Hersteller in allen Belangen

## 1.2 Fachliches Applikationsmanagement/Produktbetreuung

Die Marktlösung P&I Loga ist üblicherweise erst nach umfangreichen Anpassungsarbeiten zur Nutzung durch den Auftraggeber einsatzbereit. Zu den grundlegenden bzw. vorbereitenden Aufgaben des Auftragnehmers gehören die Anpassung kundenindividueller Parameter und Konfigurationen an die Funktionen der Software P&I Loga. Für im Einsatz befindliche Module erfolgen diese aufgrund von Anpassungen/Erweiterungen der Software P&I Loga durch den Hersteller (im Rahmen von Updates wie Releases, Patches, Hotfixes) oder als Anpassung aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder betrieblicher Änderungen. Grundlegende Anpassungen/Parametrisierungen sind ebenfalls Voraussetzung für die erstmalige Bereitstellung weiterer Module oder zusätzlicher Funktionalitäten.

Die Gesamtplattform wird so gehalten, dass sie von allen Kunden genutzt werden kann (CCPW-Standard). Individuelle Anpassungsmöglichkeiten an die lokalen Wünsche und Bedarfe der Kooperationspartner sind nur in zwingenden Fällen möglich.

Der Auftragnehmer erbringt folgende Leistungen im Rahmen des fachlichen Applikationsmanagements/Anwendungsbetreuung:

- Prüfung der Softwareupdates des Herstellers auf relevante Erweiterung oder Änderungen für den Auftraggeber und Auftragnehmer
- Entwicklung eines CCPW-Standards zur Personalwirtschaft
- Entwicklung einer operativen und generell nutzbaren Version der Software als Modell für alle Nutzer/Kooperationspartner/Mandanten
- Bereitstellen der kundenspezifischen Module der Software P&I Loga
- bei Updates:
  - a) fachliche und technische Tests bei Updates
  - b) Schaffung von Testmöglichkeiten für den Auftraggeber
  - c) Maßnahmen zur Verfahrensfreigabe nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW
  - d) Freigabe aktualisierter Softwareversionen für den Produktivbetrieb und Koordinierung und Veranlassung der Übernahme von der Test Appliance auf die produktive Appliance
- Pflege der Tarif-, Lohnarten und Krankenkassentabellen:
  - a) Standard-Lohnartenrahmen und Kontierung zur Finanzbuchhaltung
  - b) Standardtarife (ausgenommen Haustarife)
  - c) Unfallversicherung
  - d) Sonderzahlungen
- Umsetzen von Krankenkassenfusionen
- Dokumentation der relevanten Anpassungen
- Fehlermanagement

### 1.3 Produktionsdurchführung als laufende Aufgabe

Der Auftragnehmer stellt den weitgehend automatisierten, sicheren Ablauf der Batchverarbeitung und der Nach- und Folgearbeiten zur Personalwirtschaft sicher. Grundlage ist die „Intelligente Produktion“, eine P&I Software, die ausschließlich in Verbindung mit P&I LogaAll-In Servern genutzt werden kann. Sie besteht aus mehreren einzelnen „intelligenten Produkten“, die in sich gekapselte, ablauffähige Programme

sind. Sie sind in der Hinsicht intelligent als dass diese Programme automatische Kontroll- und Prüfroutinen durchführen und zu einer Minderung des Risikos einer fehlerhaften Monatsproduktion beitragen. Ergebnisse von Simulationen vor einem Produktionstermin sowie eventuell auftretende Risiken werden erkannt. Dem zuständigen Sachbearbeiter werden abrechnungsrelevante Fehler über das digitale Assistenzsystem personenbezogen zur Verfügung gestellt, sodass direkt von dort eine zielgerichtete Bearbeitung erfolgen kann.

Der Auftragnehmer erbringt konkret folgende Leistungen:

- Einrichtung der „Intelligenten Produktion“ zur Steuerung der abrechnungsrelevanten und sonstigen Batchprozesse für den Auftraggeber
- Abstimmung und Harmonisierung der Terminplanung zur Durchführung der laufenden Produktionsarbeiten
- Gesamtübersicht und Kontrolle (Monitoring) der Lauffähigkeit der Dienste, der geplanten Dauer und der inhaltlichen Korrektheit der Produktion/Simulation
- Produktion von abrechnungsrelevanten Listen und Dateien und digitale Bereitstellung, Versandvorbereitung:
  - a) Bereitstellung der Beitragsnachweise, Übergabe der Daten an die Annahmestellen der Krankenkassen
  - b) Buchungsliste, Erstellung der Datei für die Finanzbuchhaltung
  - c) Zahlungsverkehr
  - d) Lohnsteueranmeldung
  - e) DEÜV-Abrechnung, DEÜV-Entgeltbescheinigungen
  - f) Lohnsteuerbescheinigungen
  - g) Lohnkonto
  - h) UV-Meldeverfahren
- Steuerung der Produktion und der (Output-)Verwaltung
- Erstellung von regelmäßigen Auswertungen
- Datentransfer zu Banken und Zusatzversorgungsträgern
- Erstellung von amtlichen Statistiken, Zahlstellenverfahren, DEÜV, ELSTER, ELStAM, ZfA, EEL

### 1.4 Anwenderbetreuung

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Nutzung von P&I Loga. Konkrete Leistungen des Auftragnehmers:

- Durchführung von Schulungen zur Unterweisung des Auftraggebers in der Nutzung von P&I Loga
- Information über Änderungen hinsichtlich der Anwendung über regelmäßige Newsletter per E-Mail
- Organisation und Durchführung von Workshops, Facharbeitskreisen und Informationsveranstaltungen
- Support (siehe Pkt. 3.)
- Fachlicher Austausch mit dem Auftraggeber in Fragen des Tarif- und Sozialversicherungsrechts in Beamten- Angestellten- und Arbeiterangelegenheiten im Zusammenhang mit der Nutzung der entsprechenden P&I Loga-Module

### 1.5 Einführungsunterstützung/Weiterentwicklung

Der Auftragnehmer ist bestrebt, das Nutzungsspektrum von LogaAll-in für den Auftraggeber durch den Einsatz weiterer Module aus Lizenzumfang von LogaAll-in zu erweitern. Die Einführung weiterer Module für den Auftraggeber erfolgt im Rahmen von Ein-

führungprojekten. Umfang und Reihenfolge richten sich nach den personellen Kapazitäten des CCPW und müssen bei konkurrierenden Einführungsprojekten ggf. nacheinander erfolgen.

Dabei können Dienstleistungen der P&I AG in Anspruch genommen werden. Die Ausprägung der Konfiguration neuer Module erfolgt als CCPW-Standard um direkt allen interessierten Anwendern verfügbar gemacht werden zu können. Kundenindividuelle Besonderheiten oder Erweiterungen des Standards erfolgen in Abstimmung mit dem Auftragnehmer unter Bewertung des damit verbundenen zusätzlichen Aufwands für das Gesamtsystem.

### 1.6 Migration der Daten

Im Rahmen des Migrationsprojektes werden durch den Auftragnehmer die technischen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, um dem Auftraggeber die Nutzung von LogaWeb unter P&I LogaAll-in in gewohnter Weise zu ermöglichen. Gegenstand des Migrationsprojektes ist die Portierung der gesamten bestehenden LOGA-Datenbank (Oracle-Datenbank), in der sich der Datenbestand des Auftraggebers befindet, in eine postgresQL-Datenbank auf dem P&I LogaAll-in Server.

Die Vollständigkeit der Datenübernahme wird anhand eines Abgleiches der Anzahl der Datensätze in den Tabellen der Datenbanken in beiden Systemen (row count) überprüft und nachgewiesen. Der Nachweis der Funktionsfähigkeit nach der Datenübernahme wird anhand der Abrechnung von Abrechnungskreisen des Auftraggebers und dem Vergleich der Abrechnungsergebnisse bei identischem Datenstand in beiden Datenbanksystemen erbracht.

### 2. Systemverfügbarkeit

Die P&I AG schuldet dem Auftragnehmer die technische Verfügbarkeit der P&I LogaAll-In Server während der Betriebszeit. Dem Auftraggeber steht während dieser Betriebszeit die Software P&I Loga in dem jeweils vertraglich vereinbarten Umfang zur Nutzung zur Verfügung.

Für die Verfügbarkeit zur Nutzung der als Produktivsystem genutzten P&I LogaAll-In Server werden folgende Zeiten gewährleistet:

Leistung	Zeiten**	Bemerkung
Onlinezeit	06.00 Uhr bis 23.00 Uhr	In der Regel sind die P&I Systeme durchgehend verfügbar (24 Stunden), mit Ausnahme der regelmäßigen Wartungsfenster
Betriebszeit	06.00 Uhr bis 20.00 Uhr, ausgenommen 4. Freitag eines Monats ab 15.00 Uhr	Zeiten, in denen in der Regel keine Wartungsarbeiten vorgenommen werden*

\* Wartungsarbeiten während der Betriebszeiten sind mindestens 72 Stunden vor Durchführung anzuzeigen.  
 \*\* Die Zeiten gelten für die Wochentage Montag bis Freitag, mit Ausnahme bundeseinheitlicher Feiertage

Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber während der Betriebszeit eine Verfügbarkeit des Produkktivsystems von mindestens 99,5 % im Kalendermonat. Die „Verfügbarkeit“ ist dann gegeben, wenn die Systeme ohne betriebsverhindernde Störungen durch den Auftraggeber nutzbar sind. Alle Zeitangaben als Angaben verstehen sich nach mitteleuropäischer Zeit (MEZ) bzw. Sommerzeit (MESZ). Zeiten der geplanten und mit dem Auftraggeber abgestimmten und durch diesen freigegebenen Nichtverfügbarkeit mindern die Verfügbarkeit nicht.

Auf die Nutzung in den geplanten Betriebszeiten besteht kein Rechtsanspruch. Kommt es bei einer Nutzung in Zeiten der geplanten Betriebszeiten zu einer Leistungsreduzierung oder -einstellung, so besteht für den Kunden insbesondere kein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadenersatz.

### 3. Support

#### 3.1 Störungsmeldungen

Der Auftraggeber richtet Meldungen über Störungen an den Auftragnehmer. Für Störungsmeldungen werden folgende Alternativen angeboten:

- a) per E-Mail (PRÄFERIERT) unter Angabe
  - der Mängelbeschreibung
  - der Einstufung des Mangels gemäß Punkt 3.3 (Mängelbehebung)
  - ggf. Ein- und Ausgabedateien
  - ggf. konkreter Problemfall an [ccpw...@bochum.de](mailto:ccpw...@bochum.de) (siehe Anlage „Ansprechpartner“)
- b) Der Auftragnehmer gewährt einen Hotline-Service unter der Rufnummer 0234 / 910-3099 während der Servicezeit.

Für die Erreichbarkeit der telefonischen Hotline werden folgende Zeiten gewährleistet:

Leistung	Zeiten**	Bemerkung
Servicezeit	montags bis donnerstags 08:00 bis 16:00 Uhr u. freitags 8:00 und 14:00 Uhr	Telefonische Erreichbarkeit des Auftragnehmers unter der Hotline

\*\* ausgenommen Feiertage NRW, Rosenmontag und Tage zwischen Weihnachten und Neujahr

- c) Schriftlich, entsprechend dem allgemeinen Muster 1 zu EVB-IT Pflege S. Die Störungsmeldung geht an:

Amt für Personalmanagement, Informationstechnologie und Organisation  
 Competence-Center Personalwirtschaft  
 Hans-Böckler-Straße 19  
 44777 Bochum  
 (Fax. 0234 / 910-791319)

#### 3.2 Reaktions- und Servicezeiten

Innerhalb der Servicezeiten wird ein gemeldeter Mangel sofort aufgenommen, registriert und an das Wartungsteam bzw. den Software-Hersteller weitergeleitet. Spätestens bis zum Ende des auf die Meldung folgenden Werktages hat der Auftragnehmer ein Ergebnis der Vorprüfung als Zwischenstand, eine Priorisierung

sowie die terminliche Abschätzung der Mängelbehebung dem Absender der Mängelmeldung mitzuteilen.

### 3.3 Mängelbehebung

- (1) Der Auftragnehmer sorgt für die Beseitigung der mitgeteilten Mängel der Module und die Mängel der dazu erstellten Dokumentation oder die Beseitigung der Störungen beim Betrieb der Module nach Maßgabe dieser Vereinbarung, ggf. durch einen Auftrag an den Software-Lieferanten.
- (2) Maßstab für die geschuldete Beschaffenheit sowie das Vorliegen von Mängeln an den Modulen sind die jeweils zum Release gehörende Dokumentation sowie die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in der zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Fassung.
- (3) Die vom Auftraggeber gemeldeten Mängel werden bei Abgabe der Mängelmeldung von diesem als entweder schwerwiegende oder nicht schwerwiegende Mängel eingestuft. Ein Mangel ist schwerwiegend, wenn er zu Produktions- / Systemstillständen, zu inkonsistenten Daten oder zu erheblichen Imageschäden des Auftraggebers führt bzw. führen kann. Alle übrigen Mängel sind nicht schwerwiegend.
- (4) Schwerwiegende Mängel im Sinne des vorstehenden Abs. 3 sind dem Auftragnehmer unter Hinweis auf die den schwerwiegenden Mangel begründenden Umstände zu melden und auf Verlangen dem Auftragnehmer unter Beifügung entsprechender Unterlagen zu belegen.

#### (5) Für die Beseitigung von Mängeln gilt Folgendes:

Hat der Auftraggeber einen Mangel als schwerwiegend im Sinne des Abs. 3 eingestuft, erhält er nach Meldung des Mangels spätestens bis zum Ende des auf die Meldung des Mangels folgenden Werktages eine Rückmeldung, ob diese Einstufung auch vom Auftragnehmer bestätigt oder abgelehnt wird.

a) Sofern der Auftragnehmer die Einordnung als schwerwiegender Mangel ablehnt, wird die Entscheidung über die Eingruppierung des Mangels an die DV-Leitung (Servicegeber) bzw. Fachbereichsleitung (Servicenehmer) weitergeleitet (Eskalationsprinzip). Diese treffen hierüber eine abschließende, den Auftraggeber und Auftragnehmer bindende Entscheidung bis spätestens 12:00 Uhr mittags des auf die Ablehnung folgenden Werktags.

b) Im Falle einer Bestätigung erfolgt als Ergebnis einer Vorprüfung in Form eines Zwischenstandes eine Priorisierung des gemeldeten Mangels.

Bei Mängeln innerhalb einer nicht vom CCPW erstellten Software erfolgt die unmittelbare Fehlermeldung an den Software-Hersteller mit dem Hinweis auf einen schwerwiegenden Mangel und der Forderung, diesen Mangel schnellstmöglich zu beseitigen. Der Mangel wird zusätzlich über das Supportsystem der P&I AG (Feedback-System) weitergeleitet

Bei Mängeln, welche aufgrund eigener Leistungen des CCPW verursacht wurden, erfolgt die terminliche Abschätzung der Behebung des gemeldeten Mangels. Mit der Bestätigung nimmt der Auftragnehmer unverzüglich die Fehleranalyse und -beseitigung auf.

(6) Nicht schwerwiegende Mängel innerhalb einer nicht vom CCPW erstellten Software werden an den Software-Hersteller über das Supportsystem der P&I AG (Feedback-System) weitergeleitet. Die Priorisierung deren Beseitigung nimmt grundsätzlich der Software-Hersteller gemäß den mit dem Auftragnehmer vereinbarten Störungskategorien/SLA vor. Der Auftragnehmer verfolgt die Fehlerbehebung durch den Hersteller und bemüht sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, Einfluss auf die Priorisierung beim Hersteller zu nehmen.

(7) Sofern sich während der Analyse der Meldung oder bei Behebung der gemeldeten Mängel herausstellt, dass es sich nicht um einen Mangel der Software handelt, so hat der Auftragnehmer das Recht, bei nicht vom Auftragnehmer selbst erstellter Software die vom Software-Hersteller deswegen in Rechnung gestellten Kosten an den Auftraggeber weiterzuleiten und bei vom Auftraggeber selbst erstellter Software die weitere Analyse und Behebung des Mangels abzulehnen oder von der Zahlung eines gesonderten Entgelts abhängig zu machen. Hat der Auftraggeber infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht erkannt, dass es sich bei dem gemeldeten Mangel um keinen Mangel der Software handelt oder ist der Mangel durch eigene Änderungen der Software durch den Auftraggeber hervorgerufen worden, hat er dem Auftragnehmer alle hierdurch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

(8) Eine Verpflichtung zur Mängelbehebung durch den Auftragnehmer bzw. zur Weitergabe des gemeldeten Mangels an den Software-Hersteller besteht nicht für solche Mängel,

- die spezifische Schnittstellen des Auftraggebers betreffen,
- die auf einer eigenmächtigen Änderung der Software seitens des Auftraggebers bzw. auf einer unsachgemäßen Behandlung seitens des Auftraggebers beruhen,
- die auf Einwirkungen Dritter, höherer Gewalt, Umweltbedingungen am Einsatzort der Software, Fehlern in der Stromversorgung, auf fehlerhafter Hardware oder auf sonstigen Einwirkungen auf die Software beruhen,

und die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind.

### 3.4 Hilfe bei der Softwarenutzung

Bei Fragen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Software nicht durch die zur Verfügung gestellte Dokumentation ausreichend beantwortet werden können, unterstützt der Auftragnehmer fachkundige Anwender des Auftraggebers über die Hotline in Form der telefonischen Beratung.

Sollten Anwenderschulungen erforderlich sein, so werden diese gesondert berechnet.

### 3.5 Erweitertes Angebotsportfolio

Zusätzlich zu den oben genannten Aufgaben kann das CCPW weitere Aktivitäten im Sinne einer Ergänzung oder Erweiterung der Standardaktivitäten oder zum Aufbau neuer Kompetenzen und Lösungen übernehmen. Solche Maßnahmen können im Auftrag der Nutzergemeinschaft, z. B. als Erweiterung der Standardlösung oder im Auftrag einzelner Nutzer z. B. für individuelle Sonderwünsche, durchgeführt werden.



Alle diese Leistungen werden grundsätzlich in Projektform abgewickelt und besonders beauftragt.

#### **denkbare Leistungen:**

- Bereitstellung von Beratungskompetenz in komplexen Fachfragen
- Unterstützung bei Integrationsaufgaben
- Datenkonvertierung aus und zu Drittanwendungen
- Integrationskonzepte in weitere Anwendungen, wie z. B. im Rahmen des eGovernment, und lokale Benutzerverwaltungsstrukturen

## **Anlage 2**

### **Ansprechpartner**

#### **1. Auftragnehmer**

##### **Ansprechpartner Auftragnehmer:**

**Name:** Barbara Dietrich  
**Anschrift:** Stadt Bochum  
Amt für Personalmanagement,  
Informationstechnologie und  
Organisation  
- 11 IT 23 -  
Hans-Böckler-Str. 19  
44777 Bochum  
**Telefon:** 0234 / 910 – 1319  
**Telefax:** 0234 / 910 – 791319  
**E-Mail:** [bdietrich@bochum.de](mailto:bdietrich@bochum.de)  
**E-Mail zentral:** [ccpw@bochum.de](mailto:ccpw@bochum.de)

##### **Vertreter:**

**Name:** Rüdiger Prein  
**Anschrift:** siehe oben  
**Telefon:** 0234 / 910 – 3971  
**Telefax:** 0234 / 910 – 793971  
**E-Mail:** [rprein@bochum.de](mailto:rprein@bochum.de)

##### **Kaufm. Vertreter:**

**Name:** Andrea Johnsen  
**Anschrift:** siehe oben  
**Telefon:** 0234 / 910 – 1330  
**Telefax:** 0234 / 910 – 791330  
**E-Mail:** [ajohnsen@bochum.de](mailto:ajohnsen@bochum.de)

#### **Mailadressen bei fachlichen Problemen/Fragen**

(Zuordnung nach Zuständigkeit im Ticketsystem für den betroffenen Bereich innerhalb von LogaAll-in)

Betriebliches Eingliederungsmanagement:  
[ccpwbem@bochum.de](mailto:ccpwbem@bochum.de)

Dienstliche Beurteilungen: [ccpwdibe@bochum.de](mailto:ccpwdibe@bochum.de)

Datenschutz / Benutzerberechtigungen:  
[ccpwds@bochum.de](mailto:ccpwds@bochum.de)

Personalkostenhochrechnung: [ccpwetat@bochum.de](mailto:ccpwetat@bochum.de)

HCM (personalportal) einschl. Workflows:

[ccpwhcm@bochum.de](mailto:ccpwhcm@bochum.de)

Weitergehende Personendaten, einschl. Scout-Auswertungen in diesem Bereich: [ccpwhrms@bochum.de](mailto:ccpwhrms@bochum.de)

Import von variablen Daten: [ccpwimport@bochum.de](mailto:ccpwimport@bochum.de)

Bewerberverwaltung: [ccpwbewerber@bochum.de](mailto:ccpwbewerber@bochum.de)

Leistungsorientierte Bezahlung: [ccpwlob@bochum.de](mailto:ccpwlob@bochum.de)

Abrechnung einschl. Meldeverfahren und Scout-Auswertungen in diesem Bereich: [ccpwpayroll@bochum.de](mailto:ccpwpayroll@bochum.de)

Reisekostenabrechnung: [ccpwresy@bochum.de](mailto:ccpwresy@bochum.de)

Schulungsanmeldung, Meldung von Bedarfen etc.:

[ccpwschulung@bochum.de](mailto:ccpwschulung@bochum.de)

Auswertungsgenerator / Scout: [ccpwscout@bochum.de](mailto:ccpwscout@bochum.de)

Seminarverwaltung: [ccpwseminar@bochum.de](mailto:ccpwseminar@bochum.de)

Stellenplan: [ccpwstellenplan@bochum.de](mailto:ccpwstellenplan@bochum.de)

Serienbrief: [ccpwserienbrief@bochum.de](mailto:ccpwserienbrief@bochum.de)

technische LOGA-Betreuung (Citrix etc.):

[ccpwtechnik@bochum.de](mailto:ccpwtechnik@bochum.de)

Urlaubanspruchsermittlung: [ccpwuae@bochum.de](mailto:ccpwuae@bochum.de)

Zeitwirtschaft: [ccpwzw@bochum.de](mailto:ccpwzw@bochum.de)

Orgmanager: [ccpworgmanager@bochum.de](mailto:ccpworgmanager@bochum.de)

Rollenzuweisung HCM2-User im DSAdmin

[pepouser@bochum.de](mailto:pepouser@bochum.de)

AK-Payroll: [ccpwakpayroll@bochum.de](mailto:ccpwakpayroll@bochum.de)

LogaWeb: [ccpwlw@bochum.de](mailto:ccpwlw@bochum.de)

Generelle Mitteilungen oder Informationen:

[ccpwinfo@bochum.de](mailto:ccpwinfo@bochum.de)

#### **2. Ansprechpartner Auftraggeber**

##### **Name: Stephan Hünnekes**

**Anschrift:** ITK Rheinland, Hammfelddamm 4,  
41460 Neuss

**Telefon:** 02131 750 1410

**Telefax:** 02131 750 1090

**E-Mail:** [stephan.huennekes@itk-rheinland.de](mailto:stephan.huennekes@itk-rheinland.de)

##### **Vertreter:**

##### **Name: Martina Milka**

**Anschrift:** s.o.

**Telefon:** 02131 750 137

**Telefax:** s.o.

**E-Mail:** [martina.milka@itk-rheinland.de](mailto:martina.milka@itk-rheinland.de)

##### **Kaufm. Vertreter:**

##### **Name: Guido Müller**

**Anschrift:** s.o.

**Telefon:** 02131 750 1420

**Telefax:** s.o.

**E-Mail:** [guido.mueller@itk-rheinland.de](mailto:guido.mueller@itk-rheinland.de)

#### **Ansprechpartner für gerelle Störungsmeldungen/ Alarmierung**

##### **Name: Martina Milka, Vicky Mingou, Stephan Hünnekes**

**Anschrift:** s.o.

**Telefon:** 02131 750 1372/1291/1410

**Telefax:** s.o.

**E-Mail:** [hr-support@itk-rheinland.de](mailto:hr-support@itk-rheinland.de)

#### **Ansprechpartner für generelle Informationen zu LogaAll-in**

(Weitergabe erfolgt innerhalb des Hauses durch den Auftraggeber)

##### **Name: Martina Milka, Vicky Mingou, Stephan Hünnekes**

**Anschrift:** s.o.

**Telefon:** 02131 750 1372/1291/1410

**Telefax:** s.o.

**E-Mail:** [hr-support@itk-rheinland.de](mailto:hr-support@itk-rheinland.de)

#### **Ansprechpartner für die Mitwirkungspflichten (Weisungen an den Auftragnehmer und fachliche Auskünfte):**

##### **Name: Martina Milka, Vicky Mingou**

**Anschrift:** s.o.

**Telefon:** 02131 750 1372/1291

**Telefax:**

**E-Mail:** [hr-support@itk-rheinland.de](mailto:hr-support@itk-rheinland.de)

## Anlage 3

### **Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 EU-DSGVO**

#### **Vereinbarung**

zwischen

**Stadt Mönchengladbach  
Rathausplatz 1  
41061 Mönchengladbach**

- Verantwortlicher -  
nachstehend Auftraggeber genannt -  
und der

**Stadt Bochum  
Willy-Brandt-Platz 2-6  
44777 Bochum**

- nachstehend Stadt Bochum genannt -

#### **Hinweise**

„Auftragsverarbeiter“ ist gem. Art. 4 Ziffer 8 EU-DSGVO eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

Die einzelnen Festlegungen nach Art. 28 Abs. 3 EU-DSGVO sollten vollständig in die Vereinbarung übernommen und wie eine Checkliste abgearbeitet werden. Die für das konkrete Dienstleistungsverhältnis zutreffenden Alternativen sollten angekreuzt werden. Leerfelder sind ggf. entsprechend des konkreten Auftrags auszufüllen.

#### **1. Gegenstand und Dauer des Auftrags**

##### **(1) Gegenstand**

- Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung/SLA Vereinbarung über den Betrieb eines IT-Verfahrens P&I Loga im Rahmen des Lizenzumfanges „LogaAll-in“ für den Bereich Personalwirtschaft einschließlich Migrationsprojekt zur Schaffung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Betrieb von Loga in der Version LogaAll-in mit Datum vom \_\_\_\_\_ mit der Vertragsnummer CTR02503, auf die hier verwiesen wird (im Folgenden „Leistungsvereinbarung“)
- Gegenstand des Auftrags zur Datenverarbeitung ist die Durchführung folgender Aufgaben durch die Stadt Bochum: Definition der Aufgaben

##### **(2) Dauer**

- Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung, das Migrationsprojekt ist Voraussetzung für die Nutzung von LogaAll-in
- Der Auftrag wird zur einmaligen Ausführung erteilt
- Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) ist befristet bis zum Datum
- Der Auftrag ist unbefristet erteilt und kann von beiden Parteien mit einer Frist von ... zum ... gekündigt werden.

Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

#### **2. Konkretisierung des Auftragsinhalts**

##### **(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten**

- Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Bochum für den Auftraggeber sind konkret beschrieben in der o. g. Leistungsvereinbarung.

Nähere Beschreibung des Auftragsgegenstandes im Hinblick auf Art und Zweck der Aufgaben der Stadt Bochum: ...

Der Ort der Verarbeitung ist: ...

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitungsleistung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. EU-DSGVO erfüllt sind.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitungsleistung findet in einem Drittstaat statt, der weder Mitglied der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraum ist, nämlich in ... statt. Das angemessene Schutzniveau Wählen Sie ein Element aus.

ist festgestellt durch einen Angemessenheitsbeschluss der Kommission (Art. 45 Abs. 3 EU-DSGVO);

wird hergestellt durch verbindliche interne Datenschutzvorschriften (Art. 46 Abs. 2 lit. b i.V.m. 47 EU-DSGVO);

wird hergestellt durch Standarddatenschutzklauseln (Art. 46 Abs. 2 lit. c und d EU-DSGVO);

wird hergestellt durch genehmigte Verhaltensregeln (Art 46 Abs. 2 lit. e i.V.m. 40 EU-DSGVO);

wird hergestellt durch einen genehmigten Zertifizierungsmechanismus (Art. 46 Abs. 2 lit. f i.V.m. 42 EU-DSGVO).

wird hergestellt durch sonstige Maßnahmen: ... (Art. 46 Abs. 2 lit. a, Abs. 3 lit. a und b EU-DSGVO)

Jede Verlagerung in ein weiteres Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. EU-DSGVO erfüllt sind.

##### **(2) Art der Daten**

Die Art der verwendeten personenbezogenen Daten ist in der Leistungsvereinbarung konkret beschrieben unter: ...

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien):

Personenstammdaten

Kommunikationsdaten (z. B. Telefon, E-Mail)

Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)

Kundenhistorie

Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten

Planungs- und Steuerungsdaten

Auskunftangaben (von Dritten, z. B. Auskünften oder aus öffentl. Verzeichnissen)

Personaldaten

### (3) Kategorien betroffener Personen

- Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen sind in der Leistungsvereinbarung konkret beschrieben unter: ...
- Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:
  - Kunden
  - Interessenten
  - Abonnenten
  - Beschäftigte
  - Lieferanten
  - Handelsvertreter
  - Ansprechpartner
  - Personalverantwortliche

### (4) Schutzbedarfsfeststellung der Anwendung

- (a) Der Schutzbedarf für die Anwendung wird als
- normal bis
  - hoch (ergänzende Risikoanalyse auf gesondertem Blatt erforderlich)
  - sehr hoch (ergänzende Risikoanalyse auf gesondertem Blatt erforderlich) bewertet.
- Begründung:** Es werden teilweise Daten gem. Art. 9 DSGVO verarbeitet.
- (b) Die Stadt Bochum hat während der gesamten Dauer der Auftragsverarbeitung die in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen einzuhalten.

### 3. Weisungen des Auftraggebers

- (1) Die Stadt Bochum
- darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers verarbeiten. Der Auftraggeber entscheidet allein über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Eine Verarbeitung für andere Zwecke, insbesondere für eigene Zwecke der Stadt Bochum oder ihres Unterauftragsverarbeiters, ist nicht zulässig. Weisungen werden nur vom Auftraggeber und von keinem Dritten erteilt, auch wenn die Datenverarbeitung im Interesse oder Auftrag dieses Dritten erfolgt und/oder die Stadt Bochum Auftragsverarbeiter für diesen Dritten ist.
  - wird die Daten, die sie im Auftrag verarbeitet, nicht eigenmächtig, sondern nur auf Weisung des ... verarbeiten. Er entscheidet allein über Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

Dies gilt nicht, wenn die Stadt Bochum nach dem Recht der EU oder des Mitgliedsstaats der EU, dessen Recht für ihn gilt, zu einer Datenverarbeitung verpflichtet ist. Liegt ein solcher Fall einer von Weisungen unabhängigen und/oder ihnen widersprechenden Verarbeitung personenbezogener Daten vor, teilt die Stadt Bochum dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, es sei denn, eine solche Mitteilung ist ebenfalls verboten.

- (2) Mündliche Weisungen des Auftraggebers bestätigt dieser unverzüglich textlich (mind. per E-Mail).
- (3) Die Stadt Bochum hat den Auftraggeber unverzüglich unter Angaben von Gründen zu informieren, wenn sie der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Die Stadt Bochum ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
- (4) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessen werden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers im Namen der Stadt Bochum unmittelbar durch den Unterauftragsverarbeiter sicherzustellen.
- (5) Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind (Name, Vorname, Funktion)
- Müller, Guido, ITK Rheinland, Servicebereichsleiter 2.2
  - Hünnekes, Stephan, ITK Rheinland, Teamleiter 2.2.1
  - Flohr, Oliver, Stadt Mönchengladbach FB 11-Personalmanagement, Fachbereichsleiter  
Weisungsempfänger bei der Stadt Bochum sind
  - Dietrich, Barbara, Amt für Personalmanagement, Informationstechnologie und Organisation, Sachgebietsleitung
  - Prein, Rüdiger, Amt für Personalmanagement, Informationstechnologie und Organisation, Mitarbeitender im CCPW
- (6) Der Auftraggeber kann jede weisungsberechtigte Person, die Stadt Bochum jede(n) Weisungsempfänger(in) jederzeit abberufen oder neuberufen. Ab- bzw. Neuberufungen sind gegenüber dem Vertragspartner nur wirksam, wenn sie ihm in Textform mitgeteilt werden. Weisungen, die vor Zugang dieser Mitteilung vom oder gegenüber dem abberufenen Weisungsberechtigten bzw. dem neu berufenen Weisungsempfänger erteilt wurden, sind wirksam.

### 4. Technisch-organisatorische Maßnahmen

- (1) Die Stadt Bochum hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe mit dem Auftraggeber vereinbarten erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Die umzusetzenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in der Anlage 1 zu diesem Vertrag dargestellt. Soweit die Prüfung / ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen und zu dokumentieren.
- (2) Die Stadt Bochum hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand

der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 EU-DSGVO zu berücksichtigen. Das erforderliche Schutzniveau ergibt sich aus Nr. 2 (4). Ist dort nichts geregelt, ist es gesondert festzulegen.

- (3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es der Stadt Bochum gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren. Darüber hinaus beobachtet die Stadt Bochum die technische Entwicklung und schlägt ggf. notwendige Anpassungen der technisch-organisatorischen Maßnahmen vor.

#### 5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten der Stadt Bochum

Die Stadt Bochum hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 EU-DSGVO; insofern gewährleistet sie insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- (1) Der Datenschutz wird durch die/den jeweils bestellten Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Bochum in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen der Stadt Bochum wahrgenommen. Die/der Datenschutzbeauftragte kann unter [datenschutz@bochum.de](mailto:datenschutz@bochum.de) kontaktiert werden. Die/der jeweils aktuelle Datenschutzbeauftragte kann der Website der Stadt Bochum entnommen werden.
- (2) Die Stadt Bochum verpflichtet sich, die ihm im Rahmen des Auftragsverhältnisses zur Verfügung gestellten oder erarbeiteten Unterlagen und Daten sowie ihr sonst bekannt gewordene Informationen vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Tätigkeit für dieses Vertragsverhältnis zu nutzen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses auf unbegrenzte Zeit fort. Die Stadt Bochum setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Die Stadt Bochum belehrt die bei der Durchführung der Arbeiten eingesetzten Personen insbesondere darüber, dass sie Daten nur auf Weisung des Auftraggebers verarbeiten dürfen, wenn sie gesetzlich nicht zu einer anderen Verarbeitung verpflichtet sind. Sie überwacht durch regelmäßige Kontrollen, dass sie diese Verpflichtung einhalten. Sie unterrichtet sie regelmäßig über ihre datenschutzrechtlichen Verpflichtungen und deren Wirksamkeit.
- (3) Die Stadt Bochum verantwortet alle für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 EU-DSGVO und sorgt für deren Einhaltung.
- (4) Der Auftraggeber und die Stadt Bochum arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

- (5) Die Stadt Bochum informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung bei der Stadt Bochum ermittelt.
- (6) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung bei der Stadt Bochum ausgesetzt ist, hat ihn die Stadt Bochum nach besten Kräften zu unterstützen.
- (7) Die Stadt Bochum weist die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber nach.
- (8) Die Stadt Bochum unterstützt den Auftraggeber – ggf. auch durch einen Unterauftragsverarbeiter – vollumfänglich durch geeignete Maßnahmen bei der Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte der Betroffenen. Soweit eine betroffene Person sich in Ausübung ihrer Rechte unmittelbar an die Stadt Bochum wendet, wird die Stadt Bochum dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- (9) Die Stadt Bochum übernimmt noch weitere Verpflichtungen auf Grund weiterer datenschutzrechtlicher Normen wie folgt: ...

#### 6. Unterauftragsverhältnisse

- (1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Hierzu gehören nicht Nebenleistungen, die die Stadt Bochum z. B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Die Stadt Bochum ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
  - Die Stadt Bochum darf Unterauftragsverarbeiter (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen. Er hat dem Unterauftragsverarbeiter dieselben Regelungen aufzuerlegen, die der Stadt Bochum nach diesem Vertrag auferlegt wurden.
  - Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragsverarbeiter zu unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 EU-DSGVO:

Firma/ Unterauf- tragsverar- beiter	Anschrift/ Land	Leistung
P&I Personal & Informatik AG	Kreuzberger Ring 56 65205 Wiesbaden Deutschland	Datenmigration auf die P&I Log- aAll-in Appliance (LogaAll-in Server) Bereitstellung und Betrieb der Log- aAll- in Appliance ein- schließlich Daten- haltung (Hosting- Leistungen) Service-, War- tungs- und Pflege- leistungen am Ge- samtsystems zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereit- schaft inkl. - Backup und Recovery - Monitoring - Wartung von Hardware und Be- triebssoftware ggf. auch durch Aus- tausch und Para- metrisierung - automatisierte Wartungsleistun- gen am P&I Log- aAll-in Server - Softwarepflege und Softwareer- weiterungen durch Bereitstellung neuer Versionen der P&I Software - auf Verlangen des Auftragnehmers Installation neuer Versionen der P&I Software - Maßnahmen zur Störungsbeseiti- gung bei Meldung von Störungen durch den Auftrag- nehmer

Der Wechsel des bestehenden Unterauftragsverhältnisses ist nur im Rahmen der Vereinbarungen oder ggf. in Ergänzungen des Hauptvertrages zulässig.

Die Auslagerung auf Unterauftragsverarbeiter und/oder

der Wechsel des bestehenden Unterauftragsverarbeiters

ist/sind zulässig, soweit:

- (a) die Stadt Bochum eine solche Auslagerung auf Unterauftragsverarbeiter dem Auftraggeber mit einer Vorlaufzeit von vier Wochen schriftlich oder in Textform anzeigt und
- (b) der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber der Stadt Bochum schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
- (c) eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 EU-DSGVO zugrunde gelegt wird.
- (2) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragsverarbeiter und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.
- (3) Erbringt der Unterauftragsverarbeiter die vereinbarte Leistung außerhalb der EU / des EWR stellt die Stadt Bochum die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen (vgl. Nr. 2 (1)) sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.
- (4) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragsverarbeiter  
 ist nicht gestattet;  
 bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftraggebers (mind. Textform);  
 bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt Bochum (mind. Textform).  
 Sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragsverarbeiter aufzuerlegen.
- (5) Hat die Stadt Bochum einen Unterauftragsverarbeiter bestellt, ist der Auftraggeber berechtigt und auf Wunsch der Stadt Bochum auch verpflichtet, Weisungen direkt an den Unterauftragsverarbeiter zu erteilen. Die Stadt Bochum ist über diese Weisungen zu unterrichten.  
 In gleichem Maße ist der Auftraggeber berechtigt, Festlegungen zu den technisch-organisatorischen Maßnahmen sowie die Prozeduren zur Umsetzung der Pflichten nach Art. 28 und 29 sowie Art. 32 ff. an den Unterauftragnehmer zu übertragen bzw. mit diesem durchzuführen
- 7. Kontrollrechte des Auftraggebers**
- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit der Stadt Bochum Überprüfungen durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Kontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung, der Vorschriften der DSGVO und weiterer evtl. einschlägiger datenschutzrechtlicher Vorschriften durch die Stadt Bochum in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Die Stadt Bochum unterstützt den Auftraggeber bei diesen Prüfungen.
- (2) Die Stadt Bochum stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten der Stadt Bochum nach Art. 28 EU-DSGVO überzeugen kann. Die Stadt Bochum verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der

technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

- (3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch
- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 EU-DSGVO;
  - die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 EU-DSGVO;
  - aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragte, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
  - eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudits (z. B. nach BSI-Grundschutz).

#### **8. Mitwirkung der Stadt Bochum bei der Erfüllung der Pflichten nach Art. 32 ff. DSGVO**

- (1) Die Stadt Bochum unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der EU-DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherigen Konsultationen. Hierzu gehören u. a.:
- (a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- (b) die Verpflichtung, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden. Hierzu benennt der Auftraggeber eine jederzeit erreichbare Telefaxnummer mit Ansprechpartner zur Entgegennahme von Benachrichtigungen, Meldungen und sonstigen Mitteilungen, insbesondere für Benachrichtigungen nach Art. 33 Abs. 2 DS-GVO: +49 2131 750 – 1090 (Zentrales Fax der ITK Rheinland)
- Der Auftraggeber kann diese Faxnummer durch schriftliche Erklärung, die auch in elektronischer Form erfolgen kann, gegenüber der Stadt Bochum ändern. Die Änderung wird zwei (2) Wochen nach Zugang der Änderungserklärung wirksam. Der Auftraggeber trägt in eigener Verantwortung für die Kontrolle des Eingangs von Benachrichtigungen, Meldungen und sonstigen Mitteilungen und deren Bearbeitung Sorge
- (c) die Verpflichtung, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevanten Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- (d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
- (e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

- (2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten der Stadt Bochum zurückzuführen sind, kann die Stadt Bochum eine angemessene Vergütung beanspruchen.

#### **9. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten**

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat die Stadt Bochum sämtliche in ihren Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch die Stadt Bochum entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

#### **10. Außerordentliche Kündigung**

Unabhängig von den Regelungen über die oben getroffenen Laufzeiten bzw. die Dauer der Vereinbarung steht dem Auftraggeber ein Recht auf fristlose Kündigung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen der Stadt Bochum zu. Dies kommt insbesondere in Betracht bei Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, Datenschutz- und Datensicherheitsvereinbarungen, wenn die Stadt Bochum eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder die Stadt Bochum eine Kontrolle des Auftraggebers oder der nordrhein-westfälischen Datenschutzbeauftragten vertragswidrig verweigert.

#### **11. Haftung**

Im Verhältnis zu den betroffenen Personen richtet sich die Haftung des Auftraggebers und der Stadt Bochum nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 82 DSGVO).

#### **12. Sonstiges**

- (1) Diese Vereinbarung enthält alle vertraglichen Regelungen zwischen den Parteien. Nebenabreden können getroffen werden. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich des Anspruchs auf Rückgabe der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- (3) Gerichtsstand ist, wenn in der o. g. Leistungsvereinbarung nichts anderes vereinbart ist, Bochum.

### 13. Wirksamkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bestimmungen sind von den Parteien durch wirksame zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

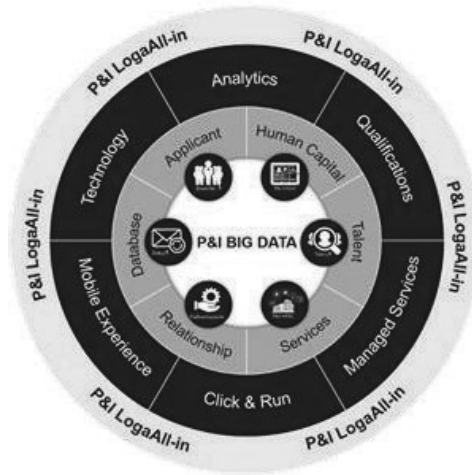
### Anlage 1: Technisch-organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit

Stadt Mönchengladbach  
gez. i.A. Oliver Flohr  
Fachbereichsleitung  
Mönchengladbach,  
den 27.04.2022

Stadt Bochum  
gez. Sebastian Kopietz  
Stadtdirektor  
Bochum,  
den 20.05.2022

## Anlage 4

### Anlage B Leistungsübersicht P&I LogaAll-in P&I Standardsoftware



#### 1. Zur Verwendung dieser Leistungsbeschreibung

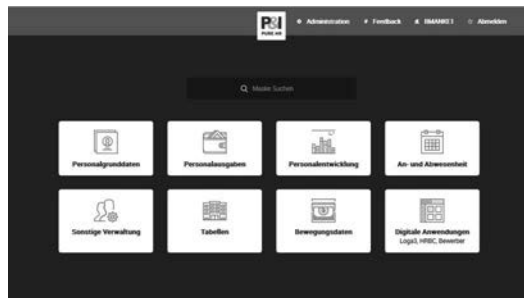
Diese Leistungsübersicht enthält die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung verfügbaren Funktionen der Standardsoftware der P&I AG die die wesentlichen Merkmale darstellen.

Im Rahmen der Softwarepflege erfolgt durch Überlassung neuer Programmstände regelmäßig eine Änderung der Standardsoftware. Die Vergütung zur Überlassung von neuen Programmständen und der Umfang der Softwarepflege in Bezug auf neue Funktionen werden durch den Einzelvertrag geregelt. Eine Aktualisierung der Leistungsbeschreibung erfolgt in der Regel einmal jährlich und kann bei P&I angefordert werden.

Die nachfolgend aufgeführten Produktfunktionen entsprechen dem in dieser Leistungsbeschreibung ausgewiesenen Versionsstand.

Die Verwendung von Graphiken erfolgt ausschließlich zur Verdeutlichung von Funktionen. Die Gestaltung von Oberflächen bezieht sich daher immer nur auf das in dieser Leistungsbeschreibung beschriebenen Versionsstand.

## 2. P&I LOGA Expertensystem



### Entgeltabrechnung und deren Erweiterungen

Funktion	Artikel-Nummer	Beschreibung
P&I Entgeltabrechnung Öffentlicher Dienst & Gesundheits- und Sozialwesen, inkl. <ul style="list-style-type: none"> <li>- P&amp;I LOGA Basissoftware</li> <li>- P&amp;I LOGA Lohn- und Gehaltsabrechnung</li> <li>- P&amp;I LOGA Auswertungsgenerator</li> <li>- P&amp;I LOGA Krankenkassenkommunikation</li> <li>- P&amp;I LOGA Bescheinigungen</li> </ul>	PG-Basis PG-OED CC59 IKS CC20	Personalverwaltungs- und Abrechnungssystem nach den besonderen Belangen des öffentlichen Dienstes, inklusive Auswertungsgenerator zur Erzeugung eigene Berichte und Statistiken mit Auswertbarkeit des gesamten Datenbestandes und der Ausgabemöglichkeit als .xls, .xlsx, .doc, .csv, txt, xml, .html, pdf
P&I LOGA DEÜV Sofortmeldung	CC-TEC-SM	Zur Verbesserung der Effizienz bei der Erstellung, Überwachung und Stornierung von Sofortmeldungen wurde diese Funktion in LOGA vollständig integriert. Eine manuelle Übertragung in externe Meldesysteme ist nicht erforderlich. Die Sofortmeldung enthält den Familien- und Vornamen, die Versicherungsnummer, die Betriebsnummer des Arbeitgebers und den Tag der Beschäftigungsaufnahme und ermöglicht die Anmeldung, die Stornierung und die Korrektur aus dem P&I LOGA Dialog.

P&I LOGA Kontrollcenter Statistische Meldungen	CC-TEC-KSM	Die Übermittlung der vierteljährlichen/jährlichen Verdiensterhebung soll über einen einheitlichen Dialog erfolgen können. Es werden neue Tabellen angelegt, in denen die Stati der an das Statistische Bundesamt (SIBA) übermittelten Statistiken dokumentiert werden. Diese dienen als Kontroll-Table für alle Datenlieferungen, Sendungen bzw. Anfragen an den Server der Datenannahmestelle des SIBA. Die Hilfsmerkmale (HHM) werden ebenfalls in einer Tabelle gespeichert. Diese Tabelle wird dann um die Hilfsmerkmale weiterer zu integrierender Statistiken erweitert.
P&I LOGA Navigator	CC19	Mit dem Modul LOGA Navigator bietet P&I eine komfortable Unterstützung bei der monatlichen Abrechnung. Es ermöglicht die Abarbeitung der Arbeitsschritte zentral aus einer Maske heraus. Ein übersichtlicher und frei konfigurierbarer Ablaufplan macht den gesamten Abrechnungslauf mit den erforderlichen Aktionen für den Sachbearbeiter transparent und zeigt alle Aktionen in der notwendigen Reihenfolge an. Kommt es zu Vertretungsfällen, kann der Vertreter sehen, was bisher durch wen erledigt wurde und wie der Status der bereits durchgeführten Aktionen ist. Durch diese Transparenz kann er direkt mit der Bearbeitung der nächst fälligen Aktion beginnen.
P&I LOGA EuBP Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung	CC85	Mit dem Modul P&I LOGA euBP-Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung übermitteln Sie die prüfungsrelevanten Daten aus P&I LOGA auf elektronischem Weg. Die intensive Vorbereitung sowie die zeitaufwändige Begleitung gehören damit der Vergangenheit an. Durch die seit Februar 2017 bestehende Modulzulassung seitens des Gesetzgebers steht dem sicheren Einsatz bei Ihnen nichts mehr im Weg.
P&I LOGA Kurzarbeitergeld	CC10	Innerhalb des Systems ermöglicht das Zusatzfeature Kurzarbeitergeld die Abrechnung von Kurzarbeit (konjunkturelle Kurzarbeit) sowie die Erstellung der Kurzarbeitslisten für das Arbeitsamt und die Krankenkassen.
P&I LOGA Finanzbuchhaltungsschnittstelle	CC28/xx	Schnittstelle zur Übergabe von Stapelbuchungen an das nachgelagerte Finanzbuchhaltungssystem
P&I LOGA prozentuale Kostenverteilung der SV-AG-Anteile	CC42	Die Arbeitgeber-Anteile (Sozialversicherung (inclusive U1/U2-Umlagen), Pauschalsteuerübernahmen) werden in der Regel der Kostenstelle des Mitarbeiters zugeordnet. Dieser kann auch auf mehrere Kostenstellen prozentual verteilt definiert sein, sodass auch die AG-Anteile im gleichen Verhältnis auf diese Kostenstellen verteilt werden. Ein zusätzliche Möglichkeit besteht darin, daß die AG-Anteile prozentual entsprechend der tatsächlichen Zuordnung der Brutto-Bezüge verteilt werden. Durch diesen ASP wird die Aufteilung in Abhängigkeit von den bei diesem Mitarbeiter in diesem Monat



		tatsächlich auf die verschiedenen Kostenstellen (und/oder Kostenträger) angefallenen rentenversicherungspflichtigen Brutti (ohne Hinzurechnungen) vorgenommen. Alternativ zur rentenversicherungspflichtigen Brutti-Basis können auch nur die Lohnarten als Basis verwendet werden, die hierfür gesteuert sind.
P&I LOGA Jahresabgrenzung	CCJAR	Dieses Feature ermöglicht es, Entgelte die im Vorjahr bzw. in Vorjahren entstehen, Rückrechnungsdifferenzen und zeitversetzt gezahlte Zuschläge (Lohnarten), sowie die darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV und ZVK dem letzten Monat des entsprechend vorangegangenen Geschäftsjahres zuzuordnen.
P&I LOGA@mail	CC51	Starten Sie wie gewohnt Ihre Auswertung im Rahmen der Monatsproduktion oder selektiv. Für alle Auswertungen, die für den E-Mail-Versand vorgesehen sind und für deren Mitarbeiter eine LOGA@mail-Adresse hinterlegt ist, werden persönliche E-Mails an Ihre Mitarbeiter erzeugt. Alle personenbezogenen Auswertungen, die auch archivierbar sind, können per E-Mail verschickt werden. Insbesondere Verdienstabrechnungen, Zeitabrechnungen, Reisekostenabrechnungen und Jahresmeldungen.
P&I LOGA Analyse	CC68	Die fortschreitende Komplexität von Berechnungsprozessen in der Personalwirtschaft stellt die Sachbearbeitung branchenübergreifend vor schwierige Prüfaufgaben. Konnte früher beispielsweise in der Entgeltabrechnung die Berechnung eines Auszahlungsbetrages an den Mitarbeiter über die Verdienstabrechnung nachvollzogen werden, so müssen heute aufgrund von komplizierten Lohnartenbewertungen, gesetzlichen Fiktivberechnungen oder hochautomatisierten Ermittlungsroutinen viele weitere Prüfunterlagen hinzugezogen werden. Einige Ergebnisse sind ohne Log-Informationen der Berechnungsprogramme gar nicht mehr nachvollziehbar. Das Modul P&I LOGA Analyse gibt der prüfenden Sachbearbeitung ein Werkzeug an die Hand, mit der Berechnungsergebnisse rückwärts analysiert werden können. Dabei geht es um das einzelfallbezogene Nachvollziehen von konkreten Berechnungsergebnissen, die in P&I LOGA Standardmodulen erzeugt werden.

#### Zentrales Personalmanagement

Funktion	Artikel-Nummer	Beschreibung
P&I LOGA Elektronische Personalakte inkl. P&I LOGA Archiv	CC64	Elektronische Personalakte zur Ablage aller systemseitig erzeugten Dokumente und zur Einlagerung und Klassifizierung externer eingescannter oder elektronisch verfügbarer Dokumente (z.B. Weiterbildungsbescheinigungen Dritter)
P&I LOGA Stellenplan/Organisationsmanagement	CC53	Die Abbildung der organisatorischen Strukturen anhand eines Stellenplans ist wichtig für die Berechtigung zur Personalbeschaffung und – Beschäftigung, um eine zielgerichtetes Personalmanagement unter Einhaltung von Wirtschaftsplänen, Budgets und Haushaltsplänen zu gewährleisten. In P&I LOGA ist dieses Modul von zentraler Bedeutung für weitere Module, u.a.: Der P&I LOGA Stellenplan ermöglicht neben der kompletten Aufstellung aller freien und besetzten Stellen auch die exakten Beschreibungen der Aufgabenstellung und -verteilung, die Kompetenzabgrenzung sowie sämtliche Handlungsbeziehungen, aus denen sich die Organisationsstrukturen sowie deren Aufbau ergeben.
P&I LOGA Personalkostenhochrechnung	CC61	Die Personalkostenplanung liefert exakte Werte über künftige Personalkosten. Dabei wird praktisch die komplette Lohn- und Gehalts-Abrechnung für den zu planenden Zeitraum durchgerechnet. Grundlage sind die tatsächlichen Entgeltbestandteile der Arbeitnehmer. Tarifliche Steigerungen werden automatisch berücksichtigt. Für außerordentliche Entgelte können voraussichtliche prozentuale Veränderungs-Faktoren vorgegeben werden. Die Personalnebenkosten, werden ebenfalls auf Basis der effektiven Bezüge unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, die natürlich ebenfalls wiederum auf künftige Werte eingestellt werden können, ermittelt. Insbesondere können bei der Personal-Kosten-Planung künftige Stellen, die noch nicht belegt sind, einfließen. Das Soll-(Plan)Szenario kann in mehreren Varianten ablaufen. Die Ergebnisse der einzelnen Varianten können festgehalten und später in einem Soll-Ist-Abgleich integriert werden. Außerdem können die einzelnen Varianten gegenübergestellt werden.

P&I LOGA Reisekostenabrechnung	RG-OED	<p>P&amp;I LOGA Reisekostenabrechnung folgende Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abbildung aller einkommensteuerrechtlichen Regelwerke für Inlands- und Auslandsreisen mit automatischer Generierung von Pauschalen</li> <li>- Abbildung innerbetrieblicher Reisekostenrichtlinien, Landesreisekostenrecht und Bundesreisekostenrecht</li> <li>- automatische Ermittlung steuerpflichtiger Anteile und deren Bereitstellung für die Lohnabrechnung</li> <li>- Hinterlegung aller Kontierungsmerkmale für die Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung</li> <li>- wahlweise Auszahlung über die Lohnabrechnung oder über die Finanzbuchhaltung</li> <li>- einfache Eingabe, Abrechnung und Erstattung von Reisekosten durch automatische Generierung der Pauschalen, der steuerpflichtigen Anteile und der Auszahlungen</li> <li>- Übergabe der steuerlich relevanten EISter Merkmale und Beträge</li> <li>- umfangreiche Reporting-, Simulations- und Analysemöglichkeiten, wie z.B. über das Reiseverhalten des Personals.</li> <li>-</li> </ul>
P&I LOGA BEM Betriebliches Eingliederungsmanagement	CC78	<p>Das Modul P&amp;I LOGA BEM ist optimal geeignet, um im Rahmen des Gesundheitsmanagements Ihrer Organisation ein professionelles Eingliederungsmanagement zu realisieren. Neben der vollständigen und lückenlosen Falldokumentation bietet das Modul die automatische Ermittlung aller für BEM-Maßnahmen in Frage kommenden Mitarbeiter sowie die Möglichkeit fundierter Auswertungen und Analysen.</p> <p>Einer maximalen Verfahrens-, Berechtigungs- und Zugriffssicherheit wurde ebenso größte Aufmerksamkeit geschenkt. Es erfüllt alle Anforderungen, die durch Rechtsprechung inzwischen an Sie als Arbeitgeber in arbeitsrechtlichen Personalangelegenheiten gestellt werden.</p>
P&I LOGA Personalentwicklung	CC30	<p>Das Modul P&amp;I LOGA Personalentwicklung umfasst die Pflege und Zuordnung von Qualifikationen, Berufsbildern, Unternehmenszielen und persönlichen Werten . Auf Basis der gepflegten Qualifikationen und der Zuordnung zu den Personen, Stellen und Tätigkeiten in Ihrem Unternehmen haben Sie einen direkten Überblick über das Potential an Fähigkeiten der Mitarbeiter, der Unternehmensziele und persönlichen Werte. In Verbindung mit dem Stellenplan können Sie Stellenprofile hinterlegen und mit der Personalbeurteilung die fachliche Entwicklung Ihrer Mitarbeiter als Grundlage zur Gehaltsfestsetzung verfolgen.</p>

P&I LOGA Zeitwirtschaft	ZW	<p>P&amp;I LOGA Zeitmanagement zur Bewertung von Zeiten aus positiver oder negativer Zeiterfassung nach Maßgabe gesetzlicher, tariflicher, betrieblicher oder individualvertraglicher Regelwerke, inkl.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zeitprotokoll, Konten- und Zeitübersicht</li> <li>- Zeit- und Korrekturbuchungen erfassen</li> <li>- Mehrarbeitgenehmigung</li> <li>- Anwesenheits- und Notfallübersicht</li> <li>- Kostenstellenwechsel</li> <li>- Produkt- und Projektbuchung</li> <li>- Ampelkonto</li> </ul>
P&I LOGA Zutrittskontrolle	ZW-Zutritt	Zutritts- Überwachungs- und Aufenthaltsteuerung
P&I LOGA Dienstplanung (Objektbasiert)	CC104	Integrierte Einsatzplanung für objektorientierte Planung der verfügbaren personellen Ressourcen und der Berücksichtigung der Qualifikationen des Bedarfs und der Ressourcen.
P&I LOGA Dienstplanung (schichtbasiert)	CC106	Integrierte Einsatzplanung für schichtorientierte Planung der verfügbaren personellen Ressourcen und der Berücksichtigung der Qualifikationen des Bedarfs und der Ressourcen - Verfügbar ab 2020

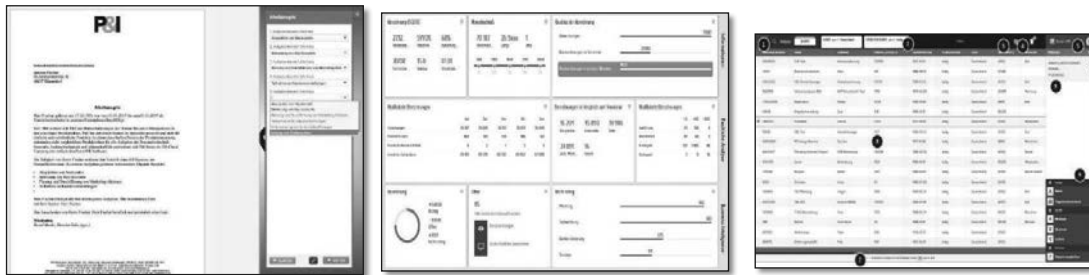
### 3. P&I LOGA<sup>3</sup> Personalmanagement



Funktion	Artikel-Nummer	Beschreibung
P&I LOGA <sup>3</sup> Basissystem	PG-PU	P&I LOGA3 ist die neue HR-Lösung, die das gesamte Personalmanagement eines Unternehmens auf einer modernen und bedienungsfreundlichen Weboberfläche zusammenfasst. Das System bietet Employee Self Service auf höchstem Niveau! Im Mittelpunkt steht der einzelne Mitarbeiter, welcher jederzeit die Kontrolle über seine Personaldaten hat. Weitere Features unterstützen die interne Kommunikation und Projektarbeit. Aber auch administrative Prozesse mit integrierten Antrags- und Genehmigungsabläufen lassen sich einfach und intuitiv abbilden. In P&I LOGA3 können alle Prozesse und Abläufe des Urlaubsantrags, des Reisemanagements sowie der Zeitwirtschaft abgebildet werden. Der Mitarbeiter hat über die Personal Cloud jederzeit Zugriff auf seine persönlichen Dokumente, Abrechnungen, Bescheinigungen etc.. Der Vorgesetzte hat darüber hinaus die Möglichkeit der Einsicht und Bewirtschaftung seiner Organisationsstruktur im Stellenplan, einfach, flexibel und per drag and drop.

P&I Bewerber <sup>3</sup>	CC86	Sie suchen engagierte und qualifizierte Mitarbeiter? Mit dem Modul P&I Bewerber3 reduzieren sich die Administrations- und Managementkosten erheblich. Darüber hinaus vereinfacht das Tool die Organisation sowie Kommunikation mit den Bewerbern. Ihre Zeit ist kostbar! Durch die vorhandene Transparenz des Systems sparen Recruiter viel Zeit, denn alle internen Prozesse werden automatisiert in P&I LOGA3 eingebunden. Manuelle Dateneingaben gehören deshalb der Vergangenheit an und mögliche Fehlerquellen werden reduziert. Doch nicht nur das: Eine schnelle Gesamtübersicht bietet grafische Darstellungsmöglichkeiten aus Zu- oder Absagen sowie Eingangs- und Terminbestätigungen.
P&I Talent <sup>3</sup>	CC92	Finden Sie die vorhandenen Kompetenzen und somit unentdecktes Potenzial auf Mitarbeiterbene in Ihrem Unternehmen. Erfahrungen sowie Zertifizierungen finden sich leicht und stehen somit für alle Entscheidungsprozesse sofort zur Verfügung. P&I Talent3 bietet nicht nur die Möglichkeit, fehlende Kompetenzen im Handumdrehen effizient aufzuzeigen, sondern zeigt auch flexible Maßnahmen und Trainings auf, um die Fähigkeiten der Mitarbeiter zu erweitern.
P&I Seminar <sup>3</sup>	CC96	Es gilt heute Mitarbeiter gezielt zu fördern und weiter zu entwickeln. Seminar3 bietet die Möglichkeit der Planung, Vorbereitung, Registrierung, Durchführung und Nachbereitung von Seminaren, Trainings oder Schulungen. Darüber hinaus können Budgets hinterlegt, Referenten geplant und auch Tagungsorte und notwendige Hilfsmittel hinterlegt werden, so dass Weiterbildungsmaßnahmen effizient und professionell gesteuert werden können. Im P&I LOGA Stellenplan können hierfür alle benötigten Qualifikationen für die jeweilige Stelle hinterlegt werden. Über das Mitarbeiterprofil hat der Vorgesetzte einen klaren Überblick über Fähigkeiten und Kompetenzen seiner Mitarbeiter, so lässt sich der Personalentwicklungsbedarf erkennen und entsprechende Maßnahmen/Seminare ableiten.
P&I LOGA <sup>3</sup> App	ZW-APP, RK-APP	Ergänzend zu P&I LOGA3 bietet die P&I LOGA3 App die Möglichkeit der Flexibilität und grenzenlosen Mobilität. Der Vorgesetzte und auch der Mitarbeiter kann über sein Smartphone (nutzbar für iOS und Android) und den Digitalen Assistent agieren und seine offene Aufgaben und Anträge erledigen und genehmigen. Des Weiteren können Zeitbuchungen über die App vorgenommen werden sowie die Beantragung und die Erledigung von Reisen.

#### 4. P&I LogaAll-In Systemfunktionen



Funktion	Artikel-Nummer	Beschreibung
P&I LOGA Batchjobs	CC67	<p>Das System verfügt über eine sog. Jobsteuerung, d.h. es können Verarbeitungsschritte (Jobs) definiert werden und zu Gruppen zusammengefasst werden, sodass diese zu einem späteren Zeitpunkt automatisch vom Server abgearbeitet werden.</p> <p>Bei den Jobs handelt es sich um Batch-Aktionen (Payroll-Abrechnung, DEÜV-Abrechnung, Datüv-ZVE, Erstellung von Auswertungen), die unabhängig vom Client (PC) z.B. über Nacht laufen.</p> <p>Der Jobmanager dient zum Überwachen von Jobs. Mit seiner Hilfe können auch abgebrochene Jobs restarted werden.</p> <p>Im Falle eines Abbruches eines Jobs wird in der Jobakt-Tabelle das Feld ERR_ID gefüllt (#ERR_ plus lfd. Nr.). In der Triggertabelle werden die Trigger des Benutzer auf diese ERR_ID umgesetzt. Die Trigger sind somit "gesichert" und können restored werden.</p> <p>Für den Restart gibt es nun 2 Möglichkeiten: Job komplett zurücksetzen und Trigger neu bilden oder Job zurücksetzen und Restore der gesicherten Trigger.</p>

P&I LOGA Fast Payroll Server	CC62	Bei großen Datenmengen kann mit Hilfe des Fast Payroll Servers ein sogenanntes "Job-Splitting" aktiviert werden, so dass parallel mehrere Kerne genutzt werden können. ("Multi Threading").
P&I HRBC	CC88	P&I HRBC ist das intelligente Data-Management im P&I HR-System zur Analyse und Verarbeitung von Informationen, welches darüber hinaus verschiedene Anwendungen und Drittsysteme parallel anbinden, überwachen, steuern und optimieren kann. Das Tool dient zur Sammlung, Konsolidierung und Konvertierung von Daten. P&I HRBC bietet dem Anwender komplexe Analysen und die Ableitung von Handlungsempfehlungen, um Prozesse und Ergebnisse zu optimieren! Einfache Bedienbarkeit und transparente Darstellungsmöglichkeiten machen P&I HRBC für jedermann nutzbar und somit zu einem der Tools, mit dem Sie Unternehmenswerte generieren.
P&I Doku <sup>3</sup>	CC93	P&I Doku3 ist ein integriertes webbasiertes Modul für die automatische Generierung und Zusammenführung von Korrespondenzen. Innovative Funktionen stellen die qualitative Generierung von Schriftgut sowie die Einhaltung von Rechtsvorschriften sicher. Mit dem Korrespondenzmanagement von P&I werden bewährte Verfahren genutzt, um in kürzester Zeit hochwertige und ansprechende Dokumente im Corporate Design bereitzustellen und Standardprozesse zu automatisieren.
P&I Data Mining	CC102	Auf Basis der P&I Plattformtechnologie P&I HRBC liefert das Modul P&I Data Mining eine sehr komfortable und schnelle Möglichkeit, die Daten der P&I LOGA Datenbank unter Berücksichtigung der individuellen Berechtigungen zu analysieren. Kenntnisse im Datenmodell sind nicht erforderlich. Die Intelligenz der Verknüpfung von Tabellen bringt die Technologie mit. Mithilfe von intelligenten Filter- und Sortierfunktionen können aus großen Datenmengen schnell die zu analysierenden Datensätze selektiert werden. Der Anwender kann die Spalten mittels Drag&Drop neu anordnen und über Smarte Dinge Spalten entfernen und/oder zusätzliche Informationen einbinden.

### Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bochum und der ITK-Rheinland über den Betrieb des IT-Verfahrens P&I Loga im Rahmen des Lizenzumfanges „LogaAll-in“ (LAI) für den Bereich Personalwirtschaft bei der Stadt Mönchengladbach wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV. NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.01.01-009/2023-002

Arnsberg, den 07. Juli 2023

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(Heinzemann) (LS)

### Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.01.01-009/2023-002

Arnsberg, den 07. Juli 2023

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(Heinzemann) (LS)

(9484)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 346

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 434. Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Zweckverbandes NWL

Zweckverband Nahverkehr Unna, 26.06.2023  
Westfalen-Lippe (NWL)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat am 16.12.2022 den Jahresabschluss zum 31.12.2021 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2021 des NWL mit einer Bilanzsumme in Höhe von 405.996.050,82 € fest.
2. Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rhein-Ruhr GmbH (WPR) zur Kenntnis.
1. Die Verbandsversammlung erteilt dem Vorstandsvorsteher für das Jahr 2021 Entlastung.

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des NWL, 59423 Unna, Bahnhofstraße 48 eingesehen werden.

### Bekanntmachung

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe zum 31.12.2021 wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

04.07.2023

Dr. Klaus Drathen

Verbandsvorsteher

### Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Ich bestätige, dass der Wortlaut des beiliegenden Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Zweckverbandes Nah-

verkehr Westfalen-Lippe mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2022 übereinstimmt, der Jahresabschluss 2021 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtende Vorschriften eingehalten worden sind.

04.07.2023

Dr. Klaus Drathen

Verbandsvorsteher

(156)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 365

### 435. Änderung des WestfalenTarifs zum 01.08.2023

WestfalenTarif GmbH Bielefeld, den 05.07.2023

Die WestfalenTarif GmbH hat einen Tarifantrag zur Änderung der Beförderungsentgelte und der Tarifbestimmungen im Tarifgebiet des WestfalenTarifes bei der Bezirksregierung Detmold zum 01.08.2023 gestellt. Diesem Antrag hat die Bezirksregierung Detmold am 04.07.2023 (Aktenzeichen: 25.11.7-008) gemäß §§ 45 Abs. 2, 39 Abs. 1, 2 und 6 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 12 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zugestimmt.

Der geänderte Tarif wird auf der Website [www.westfalentarif.de](http://www.westfalentarif.de) öffentlich bekanntgemacht.

gez. Dr. Oliver Mietzsch

Geschäftsführer

(73)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 365

### 436. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des SparkassenbuchesPlus Nr. DE08 4305 0001 0304 1383 08 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten SparkassenbuchesPlus Nr. DE08 4305 0001 0304 1383 08 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 10. 2023, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der SparkassenbuchesPlus anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der SparkassenbuchesPlus erfolgen wird.  
K 58/23

Bochum, 29. 06. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 365

### 437. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE05 4305 0001 0327 4262 19 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE05 4305 0001 0327 4262 19 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 10. 2023, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Spar-

kassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 59/23

Bochum, 29. 06. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 365

#### **438. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE29 4305 0001 0346 2039 20 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE29 4305 0001 0346 2039 20 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 10. 2023, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

G 60/23

Bochum, 29. 06. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 366

#### **439. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 09. 03. 2023 aufgebote Sparurkunde Nr. DE12 4305 0001 0307 2832 67 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE12 4305 0001 0307 2832 67 wird für kraftlos erklärt.

F 20/23

Bochum, 26. 06. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 366

#### **440. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 09. 03. 2023 aufgebote Sparurkunde Nr. DE55 4305 0001 0305 3028 20 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE55 4305 0001 0305 3028 20 wird für kraftlos erklärt.

T 21/23

Bochum, 26. 06. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 366

#### **441. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 09. 03. 2023 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE68 4305 0001 0348 0357 42 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE68 4305 0001 0348 0357 42 wird für kraftlos erklärt.

R 22/23

Bochum, 26. 06. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 366

#### **442. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 09. 03. 2023 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE23 4305 0001 0332 4057 78 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE23 4305 0001 0332 4057 78 wird für kraftlos erklärt.

G 23/23

Bochum, 26. 06. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 366

#### **443. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 953 046 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 29. 06. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 366

#### **444. Beschluss der Sparkasse Hellweg-Lippe**

Die von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 303 657 100, 303 659 601, 303 662 415 und 303 664 403 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 27. 6. 2023

Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(43) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 366

#### **445. Beschluss der Sparkasse Hellweg-Lippe**

Das von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 350 535 787 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 27. 6. 2023

Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(43) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 366

#### **446. Aufgebot der Herner Sparkasse**

Wir bieten folgende Sparbücher mit der Kontonummer: 300 344 876 und 345 052 773 auf. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten Ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.  
Herne, 3. 7. 2023

Herner Sparkasse  
Der Vorstand  
gez. 2 Unterschriften

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 367

#### **447. Kraftloserklärung der Herner Sparkasse**

Das von der Herner Sparkasse ausgestellten Sparkassenbuch mit der Nummer. 363 162 165 ist für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden wurde und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.  
Herne, 3. 7. 2023

Herner Sparkasse  
Der Vorstand  
gez. 2 Unterschriften

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 367

#### **448. Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen**

Der Vorstand der Sparkasse Siegen hat gem. § 13 Abs. 2 Pkt. 6 SpkVO heute wie folgt beschlossen:

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch Kontonr.: 300 872 439, wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Seite geltend gemacht wurden.

Siegen, 29. 06. 2023

Sparkasse Siegen  
gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 367

## **E**

### **Sonstige Mitteilungen**

---

#### **Auflösung eines Vereins**

Der „Förderverein Herz Jesu Kirche Ennepetal e.V.“ mit Sitz in Ennepetal, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 3139, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Tobias Esser, Kirchstraße 99, 58256 Ennepetal,  
Hubert Koriath, Kiefernweg 13, 58256 Ennepetal

(35)

# Satt ist gut. Saatgut ist besser.

Wer sich selbst versorgen kann, führt ein Leben in Würde.

**[brot-fuer-die-welt.de/saatgut](http://brot-fuer-die-welt.de/saatgut)**

IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einwendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten.  
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>